



# DIE ABTREIBUNG ALS KONFLIKT ZWISCHEN MENSCHLICHEM GEWISSEN UND WILLFÄHRIGEM STAATSRECHT

Johannes Vilar

---

GLIEDERUNG: I. Medizinischer Gesichtspunkt. II. Christliche Weltanschauung. 1. Zur Beseelung des Körpers. 2. Strafgesetz und Gewissen. III. Staatsrecht und Ethik: Das Beispiel Deutschlands.

---

## I. MEDIZINISCHER GESICHTSPUNKT

Sobald die Keimzellen miteinander verschmolzen sind, kann man schon von neuem biologischen Leben sprechen, auch wenn das Produkt der Verschmelzung noch auf dem Weg zum Uterus ist. Dieses neue Leben kann sich nicht weiter entwickeln, wenn ihm die Umgebung feindlich gesinnt ist; sei es, daß das Endometrium z.B. aus hormonalen Gründen nicht vorbereitet ist, um die Einnistung des Embryos zu vertragen, sei es, daß man mit künstlichen Mitteln, z.B. intrauterinen Spiralen, die Nidation verhindert. In diesem Falle spricht man für gewöhnlich von Verhinderung der Einnistung, aber nicht von Schwangerschaftsunterbrechung. Erst, wenn das befruchtete Ei sich mit der Gebärmutterschleimhaut endgültig vereinigt hat,

beginnt —technisch gesehen— die Schwangerschaft, erst dann spricht man gegebenenfalls von Schwangerschaftsabbruch<sup>1</sup>.

Auch wenn Statistiken Probleme nicht lösen, ist es beachtlich, wenn 89,08 % der deutschen Frauenärzte anerkennen, daß der Beginn des Lebens im ersten Augenblick unmittelbar mit der Verschmelzung der Keimzellen anzusetzen ist, und 94,28 % der Frauenärzte bezeichnen die Tötung eines Embryos als Vernichtung eines Rechtsgutes<sup>2</sup>. Dieser letzte Begriff ist überaus wichtig; denn viele Hormonpräparate oder physische Mittel unterbrechen nicht die Schwangerschaft, weil die Frau noch nicht im eigentlichen Sinne schwanger ist, sie verhindern vielmehr die Einnistung eines gegebenen Lebens. In Bezug auf die Tötung des Lebens aber unterscheiden sich derartige Präparate und technische Mittel in nichts von Abtreibungsmitteln<sup>3</sup>. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Diskussion über die Änderung des Strafrechtes bezüglich des § 218 stark durch affektive und emotionale Argumente belastet. Einseitig vernebelnde Thesen würden aufgestellt. Schlagworte —manche unter dem Niveau jeder Demagogik— und Angaben unmöglicher Zahlen, eine Definitionsakrobatik um den Beginn des Lebens haben die öffentliche Meinung vergiftet. Da ist die Rede von «Ich

1. 1962 wurden befruchtete Eizellen von englischen Schafen in die Tube von vorher vorbereiteten, in eine Pseudoschwangerschaft versetzten Kaninchen eingeführt und nach Südafrika geschickt. Da wurden die Blastozysten wieder in die Tube von auch vorbereiteten ländischen Schafen eingeführt. Diese haben englische Schafe geboren. Auf Grund solcher Experimente vertreten die meisten Autoren die Meinung, Gravidität fängt erst mit der Einnistung der Blastozyste in der Schleimhaut der Gebärmutter an. Für die dazwischen liegende Periode wird der Name «Progestation» vorgeschlagen.

2. Stellungnahme deutscher Frauenärzte zum Problem der Schwangerschaftsunterbrechung im Rahmen der Strafrechtsreform, 13.5.1971, von Prof. Dr. Heinz KIRCHHOFF durchgeführt. Fragebogen Punkt 1: «Die Tötung eines Embryos ist die Vernichtung eines Rechtsgutes; sie ist daher nur aus schwerwiegenden Gründen zu verantworten». Antwort: Einverstanden 94,28 %; Nicht einverstanden 5,02 %; Unbeantwortet 0,70 %. Punkt 2: «Aus biologischer Sicht beginnt das neue Leben mit der Verschmelzung der Keimzellen. Mit dem Abschluß der Vereinigung zwischen befruchtetem Ei und mütterlichem Organismus beginnt die Schwangerschaft. Daher kann erst nach Abschluß dieser Phase der Tatbestand des Abbruchs einer Schwangerschaft gegeben sein». Antwort: Einverstanden 89,08 %; Nicht einverstanden 10,46 %; Unbeantwortet 0,35 %; Fehler 0,12 %.

3. Alles, was das Auge des Forschers an der Gestaltentwicklung des Embryos und an den ihr vorgeordneten Stoffwechselprozessen bis heute aufdecken konnte, ist demnach die Entfaltung der bei der Zeugung grundgelegten Individualität des neu gezeugten Menschen. So bedarf es auch einer Sprachreinigung: der Embryo ist nicht «Leibesfrucht», nicht «werdendes Leben» oder «Stufe zum Menschen» sondern der ganze unteilbare Mensch. Er ist der gleiche ganze Mensch, wie er uns später als Kind, junger und erwachsener Mensch und schließlich als Greis begegnet. BÜCHNER, F. (Pathologisches Institut der Universität Freiburg im Br.) Mensch von Anfang an. In: Reform § 218.

fühle nichts dabei», «Wohlhabende Frauen können nach England», «Recht auf den eigenen Bauch» usw., usf. «Aktionen zum § 218, die auf der Straße ausgetragen werden, bringen keine Klärung, sollen es offenbar auch nicht, denn ihr Ziel ist eine Verunsicherung der Behörden»... «Die perfekte Lösung, die in der Öffentlichkeit allzuoft verkauft wird, gibt es nicht»<sup>4</sup>. Diese durch affektive Parolen gesteuerte Verwirrung beherrscht nicht nur die öffentliche Meinung, sie dringt auch immer mehr in die ärztliche Praxis ein unter dem Vorwand der Wissenschaftlichkeit. In der Schweiz —schreibt DE GREEFF— geschieht es häufig, daß ein Arzt, wenn ein schwangeres Mädchen vorgibt, ihre Situation sei ihren Eltern gegenüber und aus familiären Gründen nicht zu ertragen, eine Neurose diagnostiziert und damit einen chirurgischen Eingriff rechtfertigt. Abtreibung wird hier als normale Therapie einer nicht existenten Neurose angesehen. «Das ist nicht mehr und nicht weniger als ein Betrug»<sup>5</sup>.

Absolute medizinische Indikationen der Abtreibung sind im allgemeinen zurückgegangen. Die Gefahr einer kontrollierten Schwangerschaft ist nicht größer als die Gefahr des chirurgischen Eingriffs, der die Abtreibung bewirkt.

Die Pharmatherapie ist etwa der Teil der Medizin, der sich in den letzten Jahrzehnten am meisten entwickelt hat. Es ist ein großer Erfolg, was heute erreicht wird, wenn man um jeden Preis das Leben des nichtgeborenen Kindes retten will. Merkwürdigerweise wird diesem Lauf der Medizin widersprochen, wenn sie nicht zur Rettung des Menschen, sondern zu seiner Tötung verwandt wird. Als die therapeutischen Möglichkeiten der Medizin wesentlich geringer als heute waren, fehlten nicht Ärzte, die in Einzelfällen den Schwangerschaftsabbruch duldeten. Vor solchen Ausnahmen könnte ein Arzt, rein medizinisch gesehen, sich mit der Frage der Abtreibung als einzige Lösung für die Mutter beschäftigen. Die Schwangerschaft fortsetzen zu lassen, war für die Mutter sehr gefährlich; aber abzutreiben war für das Kind tödlich. Viele Ärzte waren deswegen der Meinung, daß der therapeutische Abort im Prinzip keine Lösung war: «Demgegenüber muß aufs allerschärfste betont werden, daß von vorneherein keine Schwangerschaftskomplikation die Schwangerschaftsunterbrechung rechtfertigt, und daß prinzipiell die Behandlung solcher Komplikationen unter Erhaltung der Gravidität das Richtige ist»<sup>6</sup>.

4. JACHERTZ, N., Klisches die sich allzu gut verkaufen. D. Ä. 31 (1971) 2201.

5. GROSSOUW, W., DE WAELMENS, A., DE GREEFF, E., Studies over de Angst.

6. STOECKEL, W. (U. Berlin), Fehlgeburt (Abortus). In STOECKEL, W. (Hrsg.) Geburtshilfe 691.

Mit den heutigen Möglichkeiten der Therapie ist dieses vor fünfzig Jahren ausgesprochene Prinzip Professor STOECKELS bestätigt worden<sup>7</sup>. Was damals Ausnahmefälle waren, sind heute Seltenheiten<sup>8</sup>. Aber der Trend läuft heute in die gegenteilige Richtung: man versucht, die «medizinische Indikation» gegen den objektiven Fortschritt der Medizin auszubreiten. In der Zeit, wo die Gefahr der ärztlichen Betreuung in der anonymen massiven Behandlung besteht, nützt man hier die Notwendigkeit aus, daß der Arzt die Patientin als einzelne und gesamte Person mit ihrer Umgebung berücksichtigt. So wird es ein Urteil über eine sozusagen gesamte soziomedizinische Situation sein, in die alles paßt. Wenn ideologische und hedoni-

7. SCHAEFER, G. Estadísticas sobre abortos en el Estado de Nueva York según un cuestionario típico, 258. In diesem Artikel beweist der Autor statistisch, daß die Schwangerschaft zu einer Besserung im Verlauf einer Lungentuberkulose führt. Das bestätigt die alten Erfolge von SCHERER (Heilstätte Lostau-Magdeburg): Er sah bei 324 Fällen (darunter auch aktive Prozesse) ohne Unterbrechung nur in 6,7 % der Fälle Verschlimmerung und eine Mortalität von 4,01 % im 1. Jahr; bei 427 Fällen mit Unterbrechung eine Mortalität von 6,8 % im 1. Jahr». (Zitat aus STOECKEL, W., Geburtshilfe 693).

8. Die in der XXIV. Generalversammlung des Weltärztebundes in Oslo (1970) verabschiedete Deklaration stellt fest:

«1. Der oberste moralische Grundsatz, der dem Arzt auferlegt ist, ist die Achtung des menschlichen Lebens, so wie er in einem Satz des Genfer Gelöbnisses ausgedrückt ist: 'Ich will die höchste Achtung vor dem menschlichen Leben vom Zeitpunkt der Empfängnis an bewahren.»

Die Deklaration fährt fort:

2. Umstände, welche die Lebensinteressen einer Mutter in Konflikt bringen mit denen ihres ungeborenen Kindes, schaffen ein Dilemma, und es erhebt sich die Frage, ob die Schwangerschaft mit Vorbedacht unterbrochen werden sollte oder nicht.

3. Unterschiedliche Antworten zu dieser Situation resultieren aus der Verschiedenheit der Haltungen zum Leben des ungeborenen Kindes. Dies ist eine Frage der Überzeugung und des Gewissens des einzelnen, die respektiert werden müssen».

Nach diesen Worten steht fest, daß es sich hier nicht um eine medizinische Frage, sondern um eine Gewissensfrage, d.h. eine ethische Frage handelt. Der Punkt 5 wird deshalb nicht theoretische, sondern *praktische* Richtlinien geben:

«5. Deshalb, wo das Gesetz die Schwangerschaftsunterbrechung aus therapeutischen Gründen erlaubt oder eine Gesetzgebung in diesem Sinne beabsichtigt ist und dies nicht der Haltung der nationalen ärztlichen Standesorganisation widerspricht und wo der Gesetzgeber Orientierung an der Ärzteschaft wünscht oder akzeptieren will, seien folgende Grundsätze empfohlen:

a) Eine Schwangerschaftsunterbrechung sollte nur als therapeutische Maßnahme durchgeführt werden».

Aus dem, was unter 2 und 3 gesagt wurde, kann man wissenschaftlich die medizinische Indikation praktisch ablehnen. In einer vor 2 Jahren veröffentlichten Information des WHO wurde auch anerkannt daß, die Liste von Krankheiten, die eine medizinische Indikation als berechtigt erscheinen lassen, in den letzten Jahren sehr eingeschränkt wurde.

«b) Die Entscheidung, eine Schwangerschaft zu unterbrechen, sollte in der Regel von

stische Einsichten nicht maßgebend wären, würde die restliche reale medizinische Indikation keine öffentliche gesellschaftliche Auseinandersetzung auslösen. Man würde sachlich in entsprechenden wissenschaftlichen Treffen darüber sprechen. Aber das interessiert nicht. Die geringe Zahl der medizinischen und genetischen Fälle wird als Ausrede benutzt, um die Problematik zu übertreiben bis zur psychiatrischen Indikation —solche Patientinnen verkraften die Abtreibung noch weniger als die Schwangerschaft selbst— und zur sozialen Indikation, das trojanische Pferd, das für heute bereits die willkürliche Indikation und für morgen die Euthanasie und den willkürlichen Mord aller gesellschaftlich «Unnützen» notwendigerweise in seiner Dynamik enthält<sup>9</sup>.

«Der Beginn des Lebens ist gewiß eine sehr kurze Periode, denn sie ereignet sich bei der Fusion von zwei Gameten: der Eizelle, die von der Mutter kommt, und dem Spermatozoon, das vom Vater kommt»<sup>10</sup> präzisier-

mindestens zwei Ärzten, ausgewählt nach ihrer beruflichen Befähigung, schriftlich gebilligt werden.

c) Die Behandlung sollte von einem Arzt durchgeführt werden, dem dies —bei Billigung des Obengenannten— von einem entsprechenden Gremium gestattet wird.

6. Wenn ein Arzt der Meinung ist, daß ihm seine Überzeugungen nicht erlauben, zu einer Schwangerschaftsunterbrechung zu raten oder eine solche durchzuführen, möge er zurücktreten, jedoch die Fortdauer der (ärztlichen) Obhut durch einen qualifizierten Kollegen sicherstellen».

Die Durchführbarkeit dieser in der Theorie anerkannten freien Haltung hat sich für den Arzt als lästig erwiesen. Die im Januar 1973 erschienene Wochenzeitung *Catholic Herald* berichtete: Die Diskriminierung von Ärzten, die die Abtreibung verweigern, sei sehr weit verbreitet. Die Ärzte, die im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes aus Gewissensgründen die Durchführung von Abtreibungen ablehnen, werden diskriminiert.

Die Osloer Erklärung Punkt 5b gibt auch keine Garantie: «Zwei Ärzte zu finden, die eine amtliche Bescheinigung ausstellen, dauert nicht länger, als mit einem Taxi aus der Stadt zum Flughafen zu fahren», sagte der *Catholic Herald*.

«Dies zeigen die Erfahrungen in England» lautet die Begründung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes von 25.2.1975 über das Fünfte Gesetz zur Reform des Strafrechts v. 18.6.1974. Das Bundesverfassungsgericht fügt hinzu: «Dort muß die (sehr weit gefaßte) Indikation von zwei beliebigen Ärzten festgestellt werden. Dies hat dazu geführt, daß bei den darauf spezialisierten Privatärzten praktisch jeder gewünschte Schwangerschaftsabbruch ausgeführt wird. Das Auftreten gewerbsmäßiger Vermittler, die Frauen diesen Privatkliniken zuführen ist eine besondere unerfreuliche, aber schwer vermeidbare Nebenerscheinung (vgl. Lane-Report, Bd. 1 Nr. 436 und 452)» NJW 13 (1975) 581 A.

9. Über dieses Thema vgl. die Abschnitte über Ziele der Medizin, Funktion der Professoren in der Ausbildung der Studenten, usw. in: JIMENEZ VARGAS, J., LOPEZ GARCIA, G., *Aborto y contraceptivos* 8 und 12-20.

10. LEJEUNE, J. (U. Paris), Über den Beginn des menschlichen Lebens 49. Um nur allgemeine Veröffentlichungen zu zitieren: TÜNTE, W. (U. Münster) in: Gespräche zur

te mit selbstverständlicher Einfachheit J. LEJEUNE in einem Colloquium des Lindenthal-Instituts in Köln. Bezüglich der oben erwähnten genetischen Indikation kann die anschließende Aussprache Klarheit bringen<sup>11</sup>:

Frage: Wie würden Sie folgende Fälle betrachten:

a) Eine Frau hat bereits ein mongoloides Kind und ist wieder schwanger. Die Amnionpunktion erweist wieder einen kranken Befund. Dann ist man bei uns in Deutschland der Auffassung, daß man es nicht verantworten kann, daß dieses Kind geboren wird. In der Öffentlichkeit geht die Diskussion sogar weit darüber hinaus.

b) In einem ähnlichen Fall sagt der Mann, ehe die über 40 jährige Frau schwanger ist: Ich möchte gern, daß mein großes Unternehmen einen Sohn und Erben hat. Die Frau meint: Wir können es ja mal probieren. Wenn es eine Trisomie ist, dann treiben wir ab, wenn es keine Trisomie ist, dann kriegt mein Mann ein gesundes Kind. Solche Fragen sind hier aus der Öffentlichkeit nicht selten.

c) Die Frage des Schwangerschaftsabbruchs aus kindlicher Indikation —wie man es bei uns jetzt nennt— ist ja nicht beschränkt auf Chromosomenanomalien, sondern es kommen ja auch die biochemischen Erkrankungen (Punktmutation) hinzu: Eine Frau hat mit 24 Jahren ein Kind bekommen, bei dem sich nach 1-2 Jahren eine spinale progressive Muskelatrophie herausstellte. Dieses Kind ist jetzt 11 Jahre alt, ist zunehmend muskulär schwächer geworden und liegt vollkommen bewegungslos seit Jahren im Bett. Die Frau weiß, daß das Kind nach einem Jahr sterben wird. Ein Jahr nach dem ersten hatte die Frau wieder ein Kind. Der Arzt hatte sie beruhigt und gemeint, das Kind sei bestimmt nicht krank. Sie selbst entdeckte, daß der Gang schlechter wurde usw., und weiß nun, daß das Kind in drei Jahren sterben wird. Diese Frau kommt nun und ist schwanger. Obwohl bei rezessiver Vererbung 75 % Wahrscheinlichkeit besteht, daß das Kind gesund ist, glaubt die Frau nicht mehr an die Beruhigung der Ärzte.

Zu diesen Fällen möchte ich Sie befragen. Denn bei der Trisomie 21

Diskussion um den § 218, I. Abschnitt, Seite 2; BARRAI, I. (Human Genetics Unit, WHO Genf), Menschliche Genetik und öffentliche Gesundheit 57-68; BRESCH, C. (U, Freiburg), Klassische und molekulare Genetik; ZACHAU, H. G. (Inst. für physiologische Chemie und physikalische Biochemie der U. München), Genetische Kode und Antikode 69-85. Ob die Genetiker sich ausdrücklich über die Frühbeseelung äußern oder nicht, ist der sofortige Anfang des Lebens bei der Fusion der Kromosomen für sie selbstverständlich.

11. LEJEUNE, J. Ebd, 58-61.

und auch bei anderen Chromosomenanomalien treten in 20 % der Fälle Spontanaborte auf. Kann man diese Spontanaborte nicht als das eigentlich natürliche Regulans auffassen? Ich weiß nicht, ob man das Problem nicht auch so sehen kann.

Lejeune: Das sind mehrere Fragen, auf die ich antworten will. Daß manche Frauen ein hohes Risiko eingehen, ein zweites abnormales Kind zu bekommen, ist richtig. Und tatsächlich macht es keinen Unterschied, ob es sich um Genmutation oder Chromosomenmutation handelt, was das Problem für den Arzt, die Ethik, das Ethos betrifft. Verschieden ist die Technik, die Anomalien zu erkennen, das Problem dasselbe. Was sollen wir also machen bei einer Mutter, bei der laut Vererbungsgesetz jedes zweite Kind abnormal wäre? Ich glaube, wir sollten das abnormale Kind nicht töten. Kurz und klar. Denn ich habe viele solche Auseinandersetzungen erlebt. Und in einem Fall fragte mich die Mutter: Ich habe schon ein Kind mit Trisomie 21 und möchte noch ein Kind, aber ein gesundes. Würden Sie bei mir die Amnionpunktion machen? Ich sagte ihr: Ich werde es nicht machen. Denn wenn ich die Untersuchung mache, sind die Chromosomen vielleicht normal. Gott sei Dank dann: ich bin sehr zufrieden, und die Mutter auch, und alles ist gut. Aber vielleicht sind die Chromosomen nicht normal, und dann? Was dann? Sage ich die Wahrheit, so ist das eine Denunziation und bedeutet den Tod des Kindes. Sage ich nicht die Wahrheit, dann höre ich auf, Arzt zu sein. Und so sagte ich der Mutter: Ich werde die Amnionpunktion nicht machen, weil ich nicht den Tod, die Abtreibung des Kindes will, wenn es abnormal ist. Wir haben eine Stunde gesprochen. Sie war nicht schwanger. Aber sie wollte. Und am Ende sagte sie: Schade. Sie wollen nicht. Es wäre mir in meiner Sorge eine große Hilfe gewesen. Aber ich verstehe. Und sie ist gegangen. An der Tür drehte sie sich noch einmal um und sagte: Wissen Sie, wenn Sie Ja gesagt hätten und die Amnionpunktion gemacht hätten, ich hätte Ihnen mein anderes Kind nie mehr zur Behandlung bringen können. Dies ist keine Erfindung von mir. Es ist wahr. Und ich glaube, sie hatte recht. Denn ich kann bei ihren Kindern nicht gleichzeitig das eine behandeln und das andere umbringen.

Wir haben keine Wahl. Man müßte eben ein Todesinstitut einrichten. Die Ärzte jedenfalls sind nicht dazu da, ein solches Todesinstitut zu bedienen. Oder sie hören auf, Arzt zu sein. Das ist präzise, was ich denke. Ich weiß, es gibt viele andere Ärzte, die nicht so denken. Ich weiß das. Aber Sie wissen auch, daß das, was jetzt diskutiert wird, vor vierzig Jahren über den «Gnadentod» diskutiert wurde, zu dem die kleinen deutschen Kinder verurteilt wurden, wenn sie etwas hatten, was der Arzt nicht heilen konnte. Wir müssen sagen, ob wir das wieder machen wollen

oder nicht. Das müssen wir sagen. Ich selbst, ich will es nicht. Vielleicht wollen es andere. Darüber kann ich nichts sagen. Was ihre Frage angeht, daß es Spontanaborte bei abnormen Chromosomen gibt, da haben Sie recht. Vielleicht 10 %, 15 % oder 25 %, wieviel Prozent genau, wissen wir nicht, das ist aber auch nicht sehr wichtig. Was wir aber wissen, ist, daß die natürliche Auslese uns alle tötet. Wir leben nicht 200 Jahre. Die natürliche Auslese sorgt für einen Tod für jeden. Bei Chromosomenmißbildung gibt die Natur den Tod vielleicht sehr früh —das wäre der Spontanabort. Vielleicht kommt der Tod nach sieben Jahren oder nach fünfzehn wie bei der Muskelatrophie, die Sie erwähnten. Aber schließlich werden wir alle nicht ewig leben— jedenfalls nicht in diesem Leben. Es steht also nur eine Zeitspanne zur Diskussion.

Wenn die Natur einen Spontanabort macht, dann heißt das, daß der Tod z.B. drei Monate nach der Befruchtung eintritt. Und es ist keine Begründung dafür, daß wir dasselbe tun sollen, denn die Medizin ist doch dazu da, gegen die natürliche Auslese zu kämpfen. Wenn wir eine Pneumokokkenpneumonie haben, sorgt die natürliche Auslese dafür, daß wir sterben werden. Der Mediziner aber gibt uns Penicillin, kämpft gegen die natürliche Auslese und wir sterben nicht. Bei den Chromosomenmißbildungen verhält es sich nicht anders. Es stimmt: manche Föten sterben früh. Doch das ist kein Grund, weshalb wir die anderen auch töten sollten.

Zusammenfassend dürfen wir sagen, daß es nur zwei Arten von Abtreibungen gibt: a) Spontan Abort, b) Provozierter Abort: Dieser entsteht sowohl aus einem Eingriff, nachdem man festgestellt hat, daß ein neues Leben gegenwärtig ist, als auch aus der Benutzung von Mitteln, die versichern, daß, falls eine Befruchtung vorkommt, der Embryo mit der nächsten Periode ausgetrieben wird. Diese Mittel sind intrauterine Pessare, die eine dauernde Entzündung in der Gebärmutter provozieren, oder Pillen, die die Ovulation nicht hemmen, nämlich viele unter den heute am häufigsten benutzten Pillen.

Es gibt noch eine andere Art der sogenannten Abtreibung. Sie kommt spontan vor, aber als Folge einer verantwortlichen Haltung, deswegen geht es um einen «*in causa*» provozierten Abort: Die Knaus-Ogino Methode führt dazu, daß Befruchtungen unter schlechten Bedingungen vorkommen. Die allzuoft eingeführte Praxis, den Sexualverkehr auf die unfruchtbaren Tage zu beschränken, ist auch in Bezug auf das Überleben der manchmal entstandenen Frucht von Bedeutung. Wenn die Ovulation in der Mitte der Periode stattfindet und die Befruchtung des Eies vorkommt, bedeutet es, daß entweder die Spermien schon in der Tube waren, dann handelt es sich um die Befruchtung eines normalen Eies durch «alte» Spermien, oder die

Spermien erreichen erst nach einigen Tagen die Tube, dann handelt es sich um die Befruchtung eines «alten» Eies durch normale Spermien. In beiden Fällen gibt es eine große Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Embryo stirbt, oder daß Mißbildungen entstehen, auch wenn die Resultate der Forschung in diesem Gebiet noch problematisch sind<sup>12</sup>.

In Fällen von durchgeführten Abtreibungen hat man beobachten können, daß nicht nur die Gefahr der endgültigen Sterilisation der Frau steigt, sondern auch das Risiko größer wird, daß zukünftige Kinder mit Mißbildungen geboren werden<sup>13</sup>.

## II. CHRISTLICHE WELTANSCHAUUNG

In XX Jahrhunderten Christentum hat nirgendwo die Meinung geherrscht, daß der Abort erlaubt sein könnte. Er wurde als Mord von Anfang an angesehen, trotz dem Klima für die Abtreibung, in dem das Christentum sich entfaltet hat, nämlich dem Römischen Reich. Wenige Themen haben eine so große Übereinstimmung im Christentum gehabt. Es war einfach selbstverständlich, genau so wie es heute auch selbstverständlich ist für die Menschen, die katholisch denken. Mit einer glatten Aussage antwortete Kard. HÖFFNER einem Journalisten am 21.2.72, der das Menschsein des ungeborenen Kindes in Frage stellen wollte: «Für die Kirche ist die Frage nicht umstritten»<sup>14</sup>.

12. Vgl. JONGBLOET, P. H., Mental and Physical Handicaps in Connection with Over-ripeness Ovary, NAGGAN, L., McMAHON, B., Ethnic differences in the prevalence of anencephaly and spina bifida in Boston, Massachusetts, New Engl. J. Med. 277 (1967) 1119; und besonders JIMENEZ VARGAS, J., LOPEZ GARCIA, G., Aborto y contraceptivos 41-44.

13. Nach der Arbeit von A. und M. WYNN bleiben von 2 bis 5 % der abtreibenden Frauen für immer steril. In England gibt es ca. 1000 Todgeburten und ca. 200 Kinder mit Mißbildungen pro Jahr als Folge davon, daß ihre Mütter vorher abgetrieben haben, berichtete DAILY TELEGRAPH am 2.3.1973.

14. HÖFFNER, J. Interview für KNA (Katholische Nachrichten Agentur) 21.2.1972. Mehrere Angriffe gegen das Interview haben den Anlaß zu einem zweiten, —in der Kirchenzeitung des Erzbistums Köln veröffentlicht—, am 14.4.1972 gegeben. Vgl. a. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz, Essen-Heidhausen 12.4.1972 und die Briefe des Kard. DÖPFNERS an Prof. Greinacher am 19. und 28.4., und —nach der Erklärung des letzten der Deutschen Bischofskonferenz gegenüber am 5.6.1972— Anfang Juni 1972 veröffentlicht. In diesem Zusammenhang wären auch zu erwähnen: Ein zweites Interview des Kard. Höffners der KNA am 9.11.1972; die bischöfliche Verlautbarung zur Fristenlösung von Kard. HÖFFNER, Köln 21.3.1973; Kard. JAEGER, Paderborn 21.3.1973; Dechantenkonferenz des Bistums Essen (Der Bischof Dr. F. HENGSBACH hatte den Vorsitz), Mülheim/Ruhr

Die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens vor der Geburt war den Heiden als eine feste christliche Auffassung bekannt. Sowohl TERTULLIAN als auch ATHENAGORAS VON ATHEN haben diese Kenntnis der Heiden über das Christentum als apologetisches Argument benutzt, um beweisen zu können, daß die Meinung: die Christen bringen kleine Kinder um, sinnlos war. «Wie sollten wir, die behaupten, daß jene Frauen, die zur Herbeiführung eines Abortes Medikamente anwenden, Menschenmörderinnen sind und sich einst bei Gott darüber zu verantworten haben, Menschen umbringen können? Es wäre doch sehr inkonsequent zu behauptet, auch der Embryo sei schon ein Mensch und Gegenstand göttlicher Fürsorge, und ihn dann, wenn er das Licht der Welt erblickt hat, zu töten... Wir sind aber in jeder Hinsicht und in allen Dingen sehr konsequent; denn wir sind Diener der Vernunft, nicht Verdreher derselben»<sup>15</sup>.

QUASTEN bemerkt<sup>16</sup>, daß, obwohl das römische Recht<sup>17</sup> das nichtgeborene Kind nicht als Rechtsgut betrachtete, es für die Christen wohl ein schon ins Leben hervorgerufenes Wesen war.

## 1. ZUR BESEELUNG DES KÖRPERS

Über den Zeitpunkt der Beseelung sind verschiedene Theorien zu erwähnen<sup>18</sup>:

22.3.1973; Erklärung des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz, Julius Kard. DÖPFNER, zur Änderung des § 218 STGB am 4.4.1973; Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz, Würzburg 26.1.1976.

15. ATHENAGORAS VON ATHEN, Bittschrift für die Christen (II. Jahrhundert) PG. 6 970 (Deutscher Text: BKV Band 12, Nr. 35).

16. Athenagoras' words indicate clearly that the child the first and ultimate goal in matrimony. Similarly, another passage shows the struggle that primitive Christianity had to defend the right to life of the unborn. When the pagans accused the Christians of committing murder in their services, Athenagoras answered this accusation in the following way:... (er zitiert Apologeticum 35 und fügt hinzu): It is very important that Athenagoras refers here to the fetus as a created being. According to Roman law of that time it was not considered a being at all, and had no right to existence. QUASTEN, J., Patrology Bd. I, 235.

17. Nach dem römischen Recht war der Mensch erst nach der Geburt Subjekt des Rechtes. Vorher war der Fetus ein Teil der Mutter. Aussagen wie «*jure civili intelligatur in rerum natura esse*», d.h. *als ob* der Fetus schon existiere, um einige Rechte, besonders in Bezug auf das Erbe zu bewahren, sind nach der klassischen Zeit eingetreten. Vgl. ALBERTARIO, *Introduzione storica allo studio del diritto romano giustiniano* I, Milano 1935, 6-7 und 59; und besonders NIEDERMEYER, A. *Handbuch der speziellen Pastoralmedizin*, 3. Bd., III, 2.

18. Für diese schematische Darlegung über die Beseelungstheorien und über die

a) ARISTOTELES meint, daß die vernunftbegabte Seele sich mit dem Körper bei den männlichen Embryos am 40. Tag und bei den weiblichen am 80. Tag verbindet. Für HIPPOKRATES geschah es am 30. und 42. Tag. Bei der aristotelisch hippokratischen Auffassung geschieht die Beseelung, nachdem der Leib differenziert ist, da die Funktion das Organ voraussetzen muß (PLINIUS, PORPHIRIUS). Zuerst kommt das Haus, danach die Bewohner, wird AUGUSTINUS schreiben.

Philosophisch betrachtet, ist die Seele nach aristotelischer Auffassung das formale Prinzip des Leibes, deswegen ist ein Körper ohne dieses formale Prinzip (*causa formalis*) undenkbar, also jeder Körper hat Materie und Form als Koprinzipien, und die Form des Lebewesens heißt Seele. THOMAS VON AQUIN fundiert in «De Potentia», daß der Leib von Anfang an eine Seele haben muß, aber die Beseelung des Menschen als vernunftbegabtes Lebewesen später eintritt.

SCOTUS weicht von der Unizität der Formen ab. Der Mensch besitzt gleichzeitig mehrere Formen, so daß es neben der menschlichen Seele eine sogenannte *forma corporeitatis* gibt.

Das Grundprinzip aller dieser Theorien heißt Epigenese. Die Epigenese geht davon aus, daß das, was wir heute Ei nennen, am Anfang homogen und undifferenziert ist. Kraft der Wirkursache eines Prinzips, die *vis formativa* bei ARISTOTELES heißt, entstehen im Laufe der Zeit verschiedene Teile, die vorher nicht vorhanden waren. Die aristotelische Theorie wird von den Arabern übernommen —die Araber leisten einen entscheidenden Beitrag für die Entfaltung des Begriffes *vis formativa*— und diese geben sie dem Mittelalter weiter. Im Mittelalter herrscht die Theorie der Epigenese ebenfalls, auch wenn einzelne Autoren wie z.B. ALBERTUS MAGNUS sie nicht angenommen haben. Bei ALBERTUS ist der Mensch von Anfang an Mensch. Im XVII. Jahrhundert war die Epigenese in einigen Kreisen so selbstverständlich, daß, als FIORENTINO sie in Frage stellte, einige Autoren ihn bei der Indexkongregation anzeigten.

Taufe von frühgeborenen Föten wurden folgende Quellen benutzt: —ARISTOTELES, De gen. an.; —GALEN, De Sem. IV; De foetu form. In: Opera omnia (Ed. K.G. KÜHN); —HIPPOKRATES, De nat. puer.; De aer. In: Opera omnia (Ed. LITTRÉ); —Fragmente der Vorsokratiker (Ed. H. DIELS); —LESKY, E., Die Zeugungs- und Vererbungslehre der Antike und ihr Nachwirken; —DICTIONNAIRE DE THEOLOGIE CATHOLIQUE, Animation; NIEDERMEYER, A., Handbuch der speziellen Pastoralmedizin, 3. Bd.; NAVARRO-RUBIO, E., El momento de la unión del alma con el cuerpo, 1. und 2. Kap.; INCIARTE, F., The Soul-body problem in Aristotle (Vortrag in der Massachusetts-University 1975); LIMBURG, K., Porphyrius, Die Beseelung des Embryos (Doktorarbeit an der Universität Köln, 1975). (Meinen Dank an die zwei zuletzt genannten Autoren, die mir ihr Manuskript zur Verfügung gestellt haben).

b) Der Venezianer JOSEPH DEGLI AROMATORI belebt die Theorie des Präformismus von ANAXAGORAS und HERAKLIT wieder. Der Präformismus lehrt, daß der Organismus von Anfang an einen Samen enthält, dessen Entwicklung alle Organe hervorbringt, d.h. von Beginn des Lebens besitzt der Organismus alle Elemente, die er später haben wird. Bei der Entwicklung entsteht nichts neues, vielmehr entfaltet sich das, was zu Beginn bereits vorhanden war.

BONNET, SENERT, MALPIGHI, LEEUWENHOECK, BUFFON, WOLFF, MALBRANCHE, LEIBNIZ, usw. vertreten den Präformismus in verschiedenen Varianten. Einige sagen z.B., daß alle Samen in Adam bereits enthalten gewesen seien (LEIBNIZ) oder, daß die Seelen bei der Schöpfung der Welt geschaffen worden seien, usw. usf.

Die Absurditäten, die einige Vertreter des Präformismus in Gang gesetzt haben (LEEUWENHOECK detaillierte sogar kleine Menschen innerhalb der von HAM entdeckten Spermatozoiden) haben dazu geführt, daß in der modernen Zeit die Epigenese beibehalten wird, obwohl sie ab HERTWIG (1875), dem Entdecker der Art und Weise der Phökundation, ihr biologisches Fundament verloren hat. Heute ist sie nach dem Beitrag der Genetik eine alte Reliquie geworden: Das befruchtete Ei besitzt alle genetischen Informationen seit dem ersten Augenblick der Verschmelzung der Keimzellen, sodaß es von sich selbst aus in einem geeigneten Milieu bis zur vollen Entwicklung des menschlichen Wesens gelangt.

c) Neben den o.g. Theorien werden noch andere Auffassungen vertreten. Im XVI.-XVII. Jahrhundert finden wir, daß SENERT den Traduzianismus von TERTULIAN wiederbelebte, PETRUS POMPONAZZI den Generationismus, ZEISOLD den Creationismus, JOHANNES MARCHI die Auffassung von EROPHILUS, PLATO, ASKLEPIADES, PROTAGORAS und vielen Stoikern, daß der Mensch erst nach der Geburt, also bei der Atmung, Mensch wird.

Nach der erwähnten allgemeinen Herrschaft der Epigenese im Mittelalter, erheben sich zu Beginn des XVII. Jahrhunderts einige Stimmen dagegen. Th. FYENS vertritt in Löwen 1620 die These, daß die Schöpfung der menschlichen Seele am 3. Tag stattfindet<sup>19</sup>. Der Gerichtsmediziner P. ZACCHIA schließt sich FYENS an<sup>20</sup>. Aber von noch größerer Bedeutung ist das 1658 in Löwen veröffentlichte Werk von H. FIORENTINO, in dem er 9

19. FYENS, Th., De formatrice foetus liber, in quo ostenditur animam rationalem infundi tertia die q. 7, 120; q. 8, 139.

20. ZACCHIA, P., Quaestiones medico-legales.

verschiedene Theorien über die Beseelung aufführt<sup>21</sup>. Der Kern der Polemik war die Frage, ob der undifferenzierte Fötus getauft werden müsse oder nicht.

FIORENTINO entschließt sich für die Taufe unter der Bedingung «wenn du fähig bist» (*si sis capax*). 1665 gibt die Indexkongregation dem Werk ihr «*nihil obstat*», nachdem einige Korrekturen vorgenommen wurden, nämlich, daß die Moles und die Monstruen von der Taufe ausgeschlossen wurden.

In dieser Zeit verurteilt Papst INNOZENZ XI. die doppelte Proposition, daß so lange der Mensch im Uterus sei, er keine menschliche Seele besitze, und daß die Abtreibung deshalb kein Mord sei<sup>22</sup>. Diese Verurteilung richtet sich direkt gegen Johannes CARAMUEL, indirekt aber gegen den Prager Arzt Johannes MARCHI.

Papst KLEMENS XI. befiehlt 1713, alle Föten *sub conditione* zu taufen<sup>23</sup>.

Zunächst schließen sich Ärzte und Philosophen, dann im Laufe des XVIII. und XIX. Jahrhunderts auch Moralthologen und Juristen der präformistischen Theorie an, die die Frühbeseelung befürwortet. So kann LIGUORI schreiben, daß die Meinung über die Beseelung am 1. Tag oder sehr wenige Tage später bei den Experten der damaligen Zeit allgemeinen Beifall gefunden habe<sup>24</sup>.

J. GURY stellt 1847 in Frage, ob die Taufbedingung «Wenn du ein Mensch bist» noch berechtigt sei, und vertritt die Auffassung, daß, wenn der Fötus lebt, er ohne weiteres und unbedingt getauft werden solle<sup>25</sup>. So kommt die Zeit der Veröffentlichung des Kirchengesetzbuches (1917),

21. FLORENTINUS, H., Disputatio de ministrando baptismo humanis foetibus abortivorum 93.

22. Der verurteilte Satz gegen die abweichende Moral lautet: Videtur probabile, omnem foetum (Quamdiu in utero est) carere anima rationali et tunc primum incipere eandem habere, cum paritur: ac consequenter dicendum erit, in nullo abortu homicidium committi. INNOZENZ XI., Dekret des Hl. OFFICIUM, 2.3.1679, Nr. 35 (D-S. 2135).

23. In casibus propositis (de baptismo foetus abortivi) si suppetat rationabile fundamentum dubitandi an foetus ille sit anima rationali, tunc potest et debet baptizari sub conditione; si vero non suppetat rationabile fundamentum nullatenus potest baptizari. Ad videndum autem an si rationabile fundamentum talis dubii, consulendi sunt medici et theologii, in facti contingentia sive in casibus particularibus. KLEMENS XI., Dekret des Hl. Officium, 5.4.1713 (Zitiert von SORIA, J. L. Questioni di medicina pastorali 121).

24. LIGUORI, A. M. de, Theologia moralis, lib. VI., n. 124.

25. Hinc recte censent generatim theologii, omnes fetus abortivos si per aliquem motum dent signum vitae, semper esse baptizandos sub conditione: si vivant, maxime cum hodie vigeat opinio communiter a peritis recepta, nempe fetum ab initio conceptionis vel saltem post paucos dies, anima informari, GURY, J. P., Compendium Theologiae Moralis, p. 2., De bap. c. 4, Nr. 247, § 2.

dessen Kanon 747 lautet: «Man muß dafür Sorge tragen, daß alle Föten, ohne Berücksichtigung des Zeitpunktes, an dem sie zur Welt kommen, unbedingt getauft werden, wenn sie am Leben sind, und bedingterweise, falls man zweifelt, ob sie leben oder nicht»<sup>26</sup>.

Hier muß man zwischen einer Entscheidung über die Taufe und einer vermutlichen Entscheidung über den Augenblick der Beseelung unterscheiden. Zur Spendung der Taufe muß der höchste Grad an Gewißheit erreicht werden. Die Frage nach dem Zeitpunkt der Beseelung ist aber theologisch offen<sup>27</sup>. Die römische Glaubenskongregation erklärte am 18.11.1974: «Mit der Befruchtung des Eies hat das Leben bereits begonnen, das weder dem Vater noch der Mutter gehört, sondern wirklich neues menschliches Leben ist, das sich um seiner Selbst willen entwickelt. Es wird niemals menschliches Leben werden, wenn es das nicht schon von da an gewesen ist»<sup>28</sup>.

## 2. STRAFGESETZ UND GEWISSEN

Die katholische Kirche hat nur bei der Frage der menschlichen Beseelung eine Grenze bis zu einem bestimmten Alter des Embryos gezo-

26. *Curandum ut omnes foetus abortivi quovis tempore editi, si certo vivant, baptizentur absolute; si dubie, sub conditione.* CIC 747.

27. Bei seinem Studium über den Augenblick der Entstehung der menschlichen Seele konstatiert E. NAVARRO-RUBIO treffend: Wenn man eine Polemik bezüglich des Kirchengesetzbuches entstehen ließe, ob der Gesetzgeber hiermit die Früh— oder Spätbeseelung definieren will, wäre dieser Streit bodenlos. NAVARRO-RUBIO, E. El momento de la unión del alma con el cuerpo 39ff. und 62ff.

28. *Simul atque ovum fecundatum est, iam inchoata est vita, quae neque patris neque matris est, verum novi viventis humani, qui propter se ipsum crescit. Is numquam humanus fiet, nisi iam tunc talis fuit.* PAUL VI., Erklärung der Kongregation für Glaubenslehre, 18.11.1974, 738 (Nr. 12). Es ist feststellbar daß in diesem letzten Schreiben große Anstrengungen unternommen wurden, um die Spätbeseelungstheorie nicht zu beseitigen. Gewiß ist die Frage nach der menschlichen Seele, wie im Dokument wohl bemerkt wird (vgl. Nr. 13 und Anmerkung 19), ein philosophisches Problem, deswegen hat die Naturwissenschaft darüber nichts zu entscheiden. Andererseits holt der im Laufe der Geschichte immer von neuem wiederbelebte Streit über den *Zeitpunkt* der Beseelung seine Argumente aus der Naturwissenschaft. Das Unterscheiden oder Nicht-Unterscheiden zwischen beseeltem und nicht-beseeltem Fötus im Strafrecht der Kirche hängt von der naturwissenschaftlichen Meinung der jeweiligen Zeit ab. Die Frage nach der Seele gehört in den Bereich der Philosophie, aber die Antwort darauf, zu welchem Zeitpunkt die Beseelung stattfindet, kann nur durch die Offenbarung bekannt sein —und das ist offensichtlich nicht der Fall, obwohl die sofortige Menschwerdung des Wortes Gottes nach der Verkündigung Anlaß dazu gäbe— oder durch die Genetik und Embryologie.

gen<sup>29</sup>. Die negative Grenze aber —nicht töten— war sehr früh gezogen. Das Abtreibungsverbot wurde in der DIDACHE (Lehre der 12 Apostel) (1. Jahrhundert) und im BARNABASBRIEF (1. oder 2. Jahrhundert) deutlich ausgedrückt: «Du sollst nicht das Kind durch Abtreibung umbringen und das Neugeborene nicht töten»<sup>30</sup>. Man kann unwiderruflich beweisen, daß der Embryo für die Christen vom ersten Augenblick an Recht auf Leben hatte: «Gegenstand göttlicher Fürsorge» wie es oben bei ATHENAGORAS hieß. TERTULIAN bringt auch einen Grund dazu: «Wir aber dürfen, da der Mord uns ein für allemal verboten ist, auch den Fetus im Mutterleib, während noch das Blut zur Bildung eines Menschen absorbiert wird, nicht zerstören. Die Geburt zu verhindern, ist nur eine Beschleunigung des Mordes, und es verschlägt nichts, ob man ein schon geborenes Leben oder ein in der Geburt begriffenes zerstört. Was erst ein Mensch werden soll, ist schon ein Mensch; ist ja doch auch jede Frucht schon in ihrem Samen enthalten»<sup>31</sup>.

Im Jahr 306 hat sich das Konzil von Elvira mit der Frage beschäftigt und die Abtreibung verurteilt: Der Ehebrecherin, die die Frucht ihrer Empfängnis tötet, soll die Kommunion auch nicht kurz vor ihrem Tode gegeben werden<sup>32</sup>.

Die Entscheidung von Elvira hat eine große Rolle in den nächsten Jahrhunderten gespielt, so daß die anderen Konzilien sich auf Elvira immer wieder berufen haben, auch wenn sie die Strafe etwas milderten. Das Konzil von Ankyra im Jahr 314 fixiert die Strafe auf 10 Jahre Buße<sup>33</sup>. Der hl. Martin, Bischof von Braga, dessen Sammlung aus Beschlüssen der Synoden

29. Vgl. das o.g. Dokument von INNOZENZ XI. (Note 22), in dem der Papst die Aussage verurteilte, daß der Mensch keine menschliche Seele besitzt, so lange er im Uterus ist; LEO XIII. verurteilte die Meinung, daß eine gewisse Evolution innerhalb der menschlichen Seele von einem unvollkommenen Zustand (sensitiven Grad) bis zu einem vollkommenen (intellektiven Grad) möglich wäre. Der abgelehnte Satz lautet: *Non repugnat, ut anima humana generatione multiplicetur, ita ut concipiatur, eam ab imperfecto, nempe a gradu sensitivo, ad perfectum, nempe ad gradum intellectivum, procedere.* LEO XIII., Dekret des HI. OFFICIUM, 14.12.1887 über Antonio Rosmini, Prop. 20. (Vgl. auch Prop 21), 398ff.

30. LEHRE DER ZWELF APOSTEL, II, 2. In: FUNK, Opera Patrum Apostolicorum I, CXLVII (BKV, Bd. 35 Nr. 2); BARNABASBRIEF, PG 2, 780 (BKV, Bd. 35 Nr. 19).

31. TERTULIAN, (2-3. Jahrhundert), Apologeticum 9,CCL, I, 103 (BKV, Bd. 24 Nr. 9).

32. *Si qua per adulterium absente marito suo conceperit, idque post facinus occiderit, placerit nec in finem dandam esse communionem eo quod geminaverit scelus.* KONZIL VON ELVIRA (Eliberitanum I), c. 63 In: TEJADA Y RAMIRO, J. Colección de cánones de la Iglesia de España y de América, 2, 90.

33. KONZIL VON ANKYRA c. 21. Ebd. 1, 40 und Anmerkung auf Kanon 63 des Konzils von Elvira, (Ebd. Ebd. 2, 90).

der östlichen Kirchenväter das II. Braga Konzil am 1.6.610 übernommen hat, bestimmte die Strafe auf 10 Jahre Buße. Seine Entscheidung galt sowohl für Ehebruch mit Abtreibung als auch für die Abtreibung der im rechtmäßigen ehelichen Verkehr empfangenen Frucht<sup>34</sup>. Das Konzil von Lleida gewährt der Frau die Hl. Kommunion nach 7 Jahren Buße, aber denen, die das Gift zubereitet haben, nur am Ende ihres Lebens unter der Bedingung, daß sowohl die eine wie die andere nie im Leben aufgehört hätten, ihre Sünde zu bereuen<sup>35</sup>. Ähnliches wurde vom Konzil In-Trullo im Jahr 691<sup>36</sup> und Worms acht Jahre später<sup>37</sup> bestimmt. Die vermutlich auf Worms bezogene Antwort des Papstes Stephan V. an Luitbertus, Bischof von Mainz, im Jahr 887 stellt die Abtreibung unter das Kapitel Mord<sup>38</sup>. Einen solchen Vergleich findet man im Jahre 1588 wieder, als SIXTUS V. sich verpflichtet fühlte, die Abtreibung mit einer besonderen Bulle zu verurteilen. In ihr stellte der Papst sowohl die Abtreibung als auch die Sterilisierung der Kindertötung gleich<sup>39</sup>.

Die gerade hier erwähnten Entscheidungen unterscheiden nicht zwischen beseeltem und unbeseeltem Embryo. Der Unterschied läßt sich nicht merken in der entscheidenden und selbstverständlichen moralischen Ablehnung der Abtreibung als sehr schwere Sünde, aber doch in der Quantität der dafür verdienten Strafe.

«Es ist richtig, daß im Mittelalter, wo es geltende Meinung war, daß die Beseelung der Leibesfrucht erst nach den ersten Wochen stattfindet,

34. «La muger que fornicare y después matare al feto, o la que trabaja para no concebir, bien sea cuando comete adulterio, bien cuando cohabita con su consorte legítimo, según los cánones antiguos ni aún en la muerte recibía la comunión. Pero nosotros usando de misericordia ordenamos, que tanto las mugeres, como los que saben estas maldades, deben hacer penitencia por diez años (Conc. Ancyr., can 20)». Hl. MARTIN, c. 77. Bei dem Zitat vom Konzil von Ankyra muß es sich um den Kanon 21 handeln, dessen Inhalt sich implizit auf Elvira beruft (vgl. 1. Bd., S. 40). Ebd. 2, 649.

35. KONZIL VON LLEIDA c. 2. Ebd. 2, 140.

36. KONZIL IN-TRULLO c. 91. In: Pontif. commissione per la redazione del codice di diritto canonico orientale (Hrsg.). Fonti, Fascicolo IX, Disciplina generale antique.

37. Mulieres igitur, quae ante temporis plenitudinem conceptos utero infantes voluntate excutiunt, ut homicidae procul dubio iudicandae sunt. KONZIL VON WORMS (868) Kan. 35. Mansi 15, 876.

38. STEPHANUS V., Brief Consulisti de infantibus, PL 200, 859; vgl. auch KONZIL VON MAINZ (847), dessen Kanon 21 lautet: De mulieribus quae fornicantur, partus suos necant, vel quae agunt secum, ut utero conceptus excutiant, antiqua definitio usque ad exitum vitae eas ab ecclesia removet, humanius autem nunc definimus, ut eis decem annorum tempus secundum praefixos gradus poenitentia largiatur... Mansi 14, 909.

39. SIXTUS V., Konst. Effrenatam, 29.10.1588. Mag. Bull. Rom. 2, 702.

über ein solches Vergehen (Abtreiben) und das Maß der Strafe verschieden geurteilt wurde. Bewährte Autoren haben für diese frühe Lebenszeit bei der Klärung von Einzelfällen mildernde Meinungen vertreten, die sie für die spätere Zeit der Schwangerschaft ablehnten. Trotzdem ist von ihnen niemals in Abrede gestellt worden, daß der Abort auch in den ersten Tagen objektiv schwer sündhaft ist. In diesem Urteil stimmen alle überein»<sup>40</sup>.

Der Unterschied zwischen beseeltem und nicht-beseeltem Embryo läßt sich bereits in den Bußbüchern feststellen, vom *Pönitentiarium Theodori* Bischof von Canterbury (8. Jahrhundert) bis *Poenitentiarium mediolarum* des Karl Borromäus (1584). Papst INNOZENZ III. führt 1211 den Unterschied in das Kirchenrecht ein, so daß er in die Dekretalen GREGORS IX. 1234 übernommen wurde<sup>41</sup>.

Die von SIXTUS V. dem Papst reservierte Exkommunikation wurde drei Jahre später von GREGOR XIV. insofern gemildert, als er sie auf Abtreibung von beseelten Föten beschränkte<sup>42</sup>.

Häufig wurde in den letzten Jahrhunderten das Verbot für die Abtreibung wiederholt<sup>43</sup>. Ebenso wurden die verschiedenen Methoden, den Fötus

40. Verum quidem est Media Aetate, qua communiter existimabatur animam spirituales non nisi post primas hebdomadas in foetu praesentem adesse, diversam aestimationem de tali peccato deque poenarum gravitate esse factam; scilicet probatos quoque auctores pro hoc priore vitae tempore, in solvendis casibus, benigniores quosdam sententias retinuisse, quos tamen pro insequentibus graviditatis temporibus respuebant. Nihilominus ab iis numquam tunc negatum est abortum, etiam primis iis diebus, obiective grave esse peccatum. PAUL VI., Erklärung der Glaubenskongregation. 18.11.1974, 734 (Nr. 7).

41. Vgl. POENITENTIALE: — THEODORI, PL 99, 927; — BEDAE, PL 94, 567ff; — S. GREGORII (GREGOR III., Ex Patrum dictis Canonumque sententiis) PL 89, 587; — MEDIOLANENSE. Ex actis ecclesiae mediolanensis, parte quarta ubi S. CAROLUS instruit confessarius, quomodo sacramentum poenitentiae rite administrare debeant: «Mulier partum suum perdens voluntariae ante quadraginta dies, poenitens erit annum; si vero post quadraginta dies, annos tres; si vero, postquam editus est in lucem, tamquam homicida (De praecepto V., Bed. IV, 12)». In: WASSERSCHLEBEN F. W. H., Die Bußordnungen... VI. 5, S. 713; INNOZENS III.: «...respondemus quod, si nondum erat vivificatus conceptus, poterit ministrare; alioquin ab alteris officio debet abstinere (De presbytero, qui causavit aborsum)». Antwort vom 4.10.1211. PL 216, 469; GREGOR IX., Liber extra; Für diese Meinung vgl. a. NAVARRO RUBIO, E. El momento de la unión del alma con el cuerpo 63-64.

42. GREGOR XIV., Konst. Sedes apostolica, 31.5.1591. Magnum Bullarium Romanum 2, 276; Siehe auch GRATIAN, Concordia discordantium canonum c. 20, C. 2, q. 5.

43. INNOZENZ XI., Dekret des Hl. Officium 2.3.1679 gegen die Irrtümer doct. mor. laxioris, Prop. 34 und 35 (D-S. 2134f); PIUS IX., Konst. Apostolicae sedis 4.10.1869, 298. LEO XIII., Antwort des Hl. Officium 14.8.1889, 748; Ebd. 24.7.1895, 383; Ebd. 4.5.1898, 703 f.

auf die Welt zu bringen, unter ihren ethischen Aspekten beleuchtet<sup>44</sup>. Die päpstlichen Entscheidungen sind klar, wiederholt, ohne Ausnahmen. Es genügt hier, sich auf die Entscheidungen des Lehramtes innerhalb dieses Jahrhunderts zu beschränken. Leo XIII. sagte: Es ist nicht erlaubt, den Fötus aus dem Uterus zu entfernen, wenn das Weiterleben des Fötus außerhalb des Mutterschoßes noch nicht möglich ist<sup>45</sup>.

BENEDIKT XV. veröffentlichte am 27.5.1917 das aktuelle Kirchengesetzbuch<sup>46</sup>, das seit Pfingsten 1918 in Kraft getreten ist. Der CIC steht auf dem letzten Stand der heutigen Erkenntnisse, da er zwischen beseelten und nicht-beseelten Embryos nicht mehr unterscheidet: die Abtreibenden und alle Mitarbeiter sind exkommuniziert (Kan. 2350, § 1) und fallen unter «irregularitas ex delicto» (Kan. 985, § 4).

Wegen der europäischen Situation im Jahre 1940 wiederholt das Hl. Offizium: Gegen das natürliche und göttliche Recht verstößt die direkte Tötung des Kindes von Seiten des Staates<sup>47</sup>. Pius XI. verurteilt 1929 die Tötung allen Lebens, auch auf Grund der medizinischen, eugenischen und sozialen Indikationen. Alle denkbaren Indikationen fallen unter das Gebot: Du sollst nicht töten! und unter das Wort des hl. Paulus an die Römer: man darf nicht das Böse tun, damit das Gute komme<sup>48</sup>. Nachdem Pius XII. in

44. LEO XIII., Antwort des Hl. OFFICIUM, 14.8.1889, u. 24.7.1895 über die Kraneotomie; Ebd. 4.5.1898 über die frühzeitige Geburt, Caesarea und Laperotomie bei Foetus ectopicus.

45. LEO XIII., Antwort des Hl. OFFICIUM, 5.3.1902, 162; BENEDIKT XV., Konst. Providentissima mater ecclesia, 27.5.1917, 5ff.

46. CIC 2350, § 1.

47. PIUS XII., Dekret des Hl. OFFICIUM, 27.11.1940, 553.

48. *Quod vero attinent ad indicationem medicam et therapeuticam —ut eorum verbis utamur— iam diximus, Venerabiles Fratres, quantopere Nos misereat matris, cui ex naturae officio gravia imminent sanitatis, immo ipsius vitae pericula: et quae possit umquam causa valere ad ullo modo excusandam directam innocentis necem? De hac enim hoc loco agitur. Sive ea matri infertur sive proli, contra Dei praeceptum est vocemque naturae: «Non occides!» (Ex. 20, 13). Res enim aequae sacra utriusque vita, cuius opprimendae nulla esse umquam poterit ne publicae quidem auctoritati facultas... Quae autem afferuntur pro sociali et eugenica indicatione, licitis honestisque modis et intra debitos limites, earum quidem rerum ratio haberi potest et debet; at necessitatibus, quibus eae innituntur, per occisionem innocentium providere velle absonum est praeceptoque divino contrarium, apostolicis etiam verbis promulgato: «Non esse faciendae mala, ut eveniant bona» (cfr. Rom. 3, 8). Bezüglich der sogenannten «medizinischen und therapeutischen Indikation» haben Wir schon erklärt, Ehrwürdige Brüder, wie sehr Wir es mitempfinden, daß mancher Mutter aus der Erfüllung ihrer Mutterpflichten große Gefahren für die Gesundheit oder gar das Leben entstehen. Aber was für ein Grund vermöchte jemals auszureichen, um die direkte Tötung eines Unschuldigen zu rechtfertigen? Denn darum handelt es sich hier. Mag man nur die Mutter oder das*

einer Ansprache im Jahr 1951 sagte, daß die Kirche auf keinen Fall die Tötung eines Menschen erlaubt, bemerkt er, daß unter schwerwiegenden Umständen das *Sterbenlassen* eines Menschen geduldet sein darf, wenn es z.B. um die direkte Behandlung einer lebensgefährlichen Krankheit gehe<sup>49</sup>. Dabei wendet Pius XII. die Normen an, die die Moral seit alters her für die Handlungen mit doppeltem Effekt<sup>50</sup> kennt. Mit anderen Worten: Es handelt sich um die Anwendung des Prinzips des «*Voluntarium indirectum*». Pius XII. ist hier sehr klar. Man darf auf keinen Fall weder gegen die Mutter noch gegen das Kind handeln. Kein Leben von beiden darf da angegriffen werden. Ein nicht klares Verständnis dieser Worte hat zu falschen Interpretationen geführt. Aufgrund derselben Mißverständnisse haben

Kind töten, es ist gegen Gottes Gebot und die Stimme der Natur: «Du sollst nicht töten!» (Ex. 20, 13). Gleich heilig ist beider Leben, das zu vernichten selbst die Staatsgewalt keine Befugnis hat... Der «sozialen und eugenischen Indikation» sodann kann und soll mit erlaubten, sittlich einwandfreien Mitteln und innerhalb der rechten Grenzen Rechnung getragen werden; aber den Notständen, auf denen diese Indikationen aufbauen, durch Tötung Unschuldiger abhelfen zu wollen, ist töricht und dem Gebot Gottes zuwider, das der Apostel in die Worte kleidet: «Man darf nicht Böses tun, um damit Gutes zu stiften» (vgl. Röm. 3, 8). PIUS XI., *Enz. Casti connubii* 562-564.

49. Poichè se, per esempio, la salvezza della vita della futura madre, indipendentemente del suo stato di gravidanza, richiedesse urgentemente un atto chirurgico, o altra applicazione terapeutica, che avrebbe come conseguenza accessoria, in nessun modo voluta nè intesa, ma inevitabile, la morte del feto, un tale atto non potrebbe più dirsi un *diretto* attentato alla vita innocente. In queste condizioni l'operazione può essere lecita, come altri simili interventi medici, sempre que si tratti di un bene di alto valore, qual è la vita, e non sia possibile di rimandarla dopo la nascita del bambino, nè di ricorrere ad altro efficace rimedio. PIUS XII., *Alloc.* 26.11.1951, 859.

50. Die Bedingungen, damit man eine Handlung durchführen darf, deren schlechte Folgen vorausgesehen werden, sind folgende:

a) Die Handlung, muß in sich selbst gut oder wenigstens indifferent sein. Ist sie schlecht, so ist sie immer verboten;

b) Die gute Folge muß wenigstens gleich unmittelbar wie die schlechte aus der Ursache hervorgehen. Geht zuerst die schlechte und aus ihr die gute Folge hervor, ist die Handlung nicht erlaubt, da der gute Zweck das schlechte Mittel nicht heiligt;

c) Der Zweck, die Absicht des Handelnden, muß sittlich gut sein. Die böse Folge darf nicht direkt beabsichtigt, sondern nur zugelassen werden;

d) Es muß ein entsprechend wichtiger Grund vorliegen, ein positiver persönlicher oder allgemeiner Wert oder Vorteil, der das Negative, die böse Folge, aufwiegt. Vgl. z. B. MAUSBACH, J. —ERMECKE, G., *Katholische Moraltheologie*, 1. Bd., 258.

Man sollte den Punkt b) mit besonderer Aufmerksamkeit betrachten, da die zwei Effekte unmittelbar aus ein und derselben Handlung hervorgehen müssen. Eine Art Einheit, aus einem «dynamischen untrennbaren Prozeß» entstanden, in dem alles unmittelbar wäre, ist nicht zu rechtfertigen. So würde der sogenannte «gute Effekt» aus dem schlechten hervorgehen. Aufgrund einer nicht richtigen Interpretation des Punktes b) haben einige Autoren falsche Schlüsse gezogen.

manche gemeint, daß die Kirche mal befohlen hätte, im Konfliktfall das Kind zu retten und die Mutter mehr oder weniger umzubringen. Das ist nie geschehen und wird niemals geschehen können. So haben einige Autoren gedacht, daß die Kirche einmal die direkte Tötung unter Umständen erlaubt habe<sup>51</sup>, wenn es in Wirklichkeit nur darum geht, kein Leben direkt anzugreifen, sondern es nur zu retten. Im von PIUS XII. gegebenen Beispiel —vgl. Anm. 67—: Das Leben der Mutter zu retten auch wenn dabei und unmittelbar ein anderes vergeht<sup>52</sup>. Damit es keinen Zweifel gibt daß auch PIUS XII. mehrmals und entschieden die Abtreibung verworfen hat, genügendes, folgenden Text zu zitieren: Solange ein Mensch nicht schuldig ist, ist sein Leben unantastbar. Deshalb ist jeder Akt unerlaubt, der es direkt zu zerstören trachtet, sei es, daß diese Zerstörung als Ziel oder nun als Mittel zum Ziel verstanden wird, sei es, daß es sich um embryonales Leben, um das Stadium seiner vollen Entfaltung oder um Leben in seiner Endphase handelt<sup>53</sup>.

JOHANNES XXIII. spricht dem Recht auf Leben, das von seinem Beginn an das Wirken Gottes des Schöpfers notwendig macht, und dem Recht auf Lebensunterhalt den ersten Rang unter den Menschenrechten zu<sup>54</sup>.

51. Vgl. z. B. CALLAHAN, D. in «Abortion: Law, Choice and Morality» meint, daß die Kirche die Tötung des Embryos in zwei Fällen erlauben würde.

52. Stellen wir uns vor, daß z.B. eine Neoplasie «colli uteri» in einer schwangeren Frau diagnostiziert wird, die sofortige Behandlung fordert. Wäre die Hysterektomie (Entfernung des Uterus) die einzig richtige ärztliche Behandlung, dann wäre die chirurgische Intervention erlaubt, denn a) die Handlung ist gut: den kranken Uterus zu entfernen (nicht das Kind zu töten); b) beide Folgen entstehen unmittelbar aus dem Akt der Operation; c) der Zweck ist auch gut, nämlich die Mutter zu heilen; d) der Vergleich beider Effekte läßt erkennen, daß sie gleich wertvoll sind. So wird die Mutter gegen krankhaften lebensgefährlichen Angriff gerettet, auch wenn das Kind ungewollterweise stirbt.

Wäre es das Kind selbst, das das Leben der Mutter bedroht, dann kämen wir nicht zu demselben Schluß, denn a) die Handlung hat in sich als einziges unmittelbares Ziel, das Kind zu töten. Ein Fötus hat so viel Recht zu leben wie ein Neugeborener; b) die Folgen des Eingriffes in der Mutter werden nicht unmittelbar, sondern mittelbar erreicht, weil die Tötung des Fötus es ist, was unmittelbar vorkommt. Damit würde man sich hier nur die Komplikationen einer Krankheit wegen der Schwangerschaft ersparen, ohne vor Augen zu haben, daß der abtreibende Eingriff selbst unter solchen Bedingungen sehr gefährlich ist; c) und d) sind wie im letzten Beispiel zu urteilen.

53. Finchè un uomo non è colpevole, la sua vita è intangibile, et è quindi illecito ogni atto tendente direttamente a distruggerla, sia che tale distruzione venga intesa come fine o soltanto come mezzo al fine, sia che si tratti di vita embrionale o nel suo pieno sviluppo ovveso giunta ormai al suo termine. PIUS XII., Ansprache 12.11.1944. *Discorsi e radiomessaggi*, Bd. VI., 191.

54. Vgl. JOHANNES XXIII., *Enz. Mater et magistra* 447; *Enz. Pacem in terris* 259.

Das II. Vatikanische Konzil spricht in der Konstitution «*Gaudium et spes*» auch ein Wort für das Leben: «Das Leben ist daher von Anfang der Empfängnis an mit höchster Sorgfalt zu schützen. Abtreibung und Tötung des Kindes sind verabscheuungswürdige Verbrechen<sup>55</sup>.

PAUL VI. äußert sich 1972 ebenfalls zum Recht auf Leben, indem er hinzufügt, daß diese Lehre der Kirche nicht geändert wurde und nicht geändert werden kann<sup>56</sup>.

Abtreibung ist und war für die Christen eine typisch heidnische Verwirrung. Wenn die Heiden sagten, daß die Christen kleine Kinder umbrachten<sup>57</sup>, taten sie es, weil so etwas unter ihnen geschah. TERTULIAN bestätigte es: «Kinder wurden in Afrika dem Saturn öffentlich geopfert bis zum Prokonsul des Tiberius... Leute hohen Alters werden bei den Galliern dem Merkur geopfert... Wer nicht sieht, was ist, glaubt dafür zu sehen, was nicht ist»<sup>58</sup>.

TERTULIAN brauchte aber nicht die Barbaren als Beispiel zu erwähnen. Wie die Frage Abtreibung in der römischen Kaiserzeit ein starkes Problem gewesen ist, liefern die immer wieder zitierten Texte der damaligen Dichter und Philosophen. PLAUTUS entblößt im «*Truculentum*» das soziale Laster: Die wenigen Frauen, die ihre Schwangerschaft weiter führen wollten, sollten sich verbergen, um nicht unter dem Druck zu sein, der sie zwang abzutreiben<sup>59</sup>. Gegen die Abtreibungsseuche um der Schönheit willen protestiert bereits GELLIUS<sup>60</sup>. Dasselbe wurde auch von OVID konstatiert: «Da der Uterus verdirbt, die schön aussehen wollen: ist in dieser Zeit selten, wer gebären will»<sup>61</sup>. Ferner berichtete OVID über den Fall der römischen Matronen, die sich entschlossen, als Protest wegen einer den Vestalinnen entzogenen Ehre abzutreiben<sup>62</sup>. JUVENAL konnte in seinen «*Satiren*»

55. Vita igitur inde a conceptione, maxima cura tuenda est; abortus necnon infanticidium nefanda sunt crimina. II. VATIKANISCHES KONZIL, Konst. *Gaudium et spes*, Nr. 51.

56. PAUL VI., 9.12.1972, 737; Vgl. Ebd. KONGREGATION FÜR GLAUBENSLEHRE, Erklärung vom 18.11.1974.

57. Der christliche Glaube an die Teilnahme an Fleisch und Blut Christi bei der Eucharistie hatte wahrscheinlich bei den Heiden die Meinung verursacht, daß die Christen in ihren Zusammenkünften Menschenfleisch aßen.

58. TERTULIAN, *Apologeticum* Nr. 9, CCL I, 103.

59. PLAUTUS, *Truculentus* I, 196; I, II, 99.

60. GELLIUS, *Die attischen Nächte*, XII, 1, § 9.

61. Nunc uterum vitiat, quae vult formosa videri: Raraque in hoc aevo est, quae vellit esse parens. OVID, *Liebesgedichte* II, 14, 5.

62. Ebd. *Fasti* I, 632.

dieses Laster in den höheren sozialen Sichten nicht übersehen: «Selten sieht man auf goldenem Bette eine Wöchnerin»<sup>63</sup>.

In der Predigt von den Kirchenvätern wird die Abtreibung mit den größten Strafen verbunden<sup>64</sup>. Die meisten Zitate der Kirchenväter stellen die Abtreibung in den Zusammenhang mit Ehebruch oder überhaupt mit unehelicher Empfängnis, da die soziale Lage der Familie und der Gesellschaft förderte, daß die Kinder in der Ehe gewünscht wurden. Auch wenn beide Verbrechen — Abtreibung und Ehebruch — zusammen schlimmer sind als eins allein, darf man nicht behaupten, daß das erste nicht gleich Mord sei. HIPPOLYT bestreitet den Namen katholisch denen, die so handeln: «So begannen sogenannte Christinnen, empfängnisverhütende Mittel zu gebrauchen und sich zu schnüren, um die Leibesfrucht abzutreiben, weil sie wegen ihrer hohen Geburt und ihres Riesenvermögens kein Kind von einem Sklaven oder einem gewöhnlichen Mann haben wollten. Seht, wie weit der Ruchlose in seiner Gottlosigkeit gekommen ist! Er lehrt Ehebruch und Mord zugleich. Und auf all das hin gehen diese Schamlosen daran, sich «katholische Kirche» zu nennen und manche laufen ihnen zu in der Meinung, recht zu handeln»<sup>65</sup>.

Man könnte hier sagen, daß diese «Christinnen» das erste Zeichen

63. Rara in lecto aureo puerpera. JUVENAL, Satirae II, VI, 592.

64. Folglich sind auch diejenigen Mörderinnen, die Arzneien zur Abtreibung der Leibesfrucht geben, wie auch die, welche das embryotötende Gift nehmen. BASILIUS (IV. Jahrhundert), Brief an Amphilochius über Kanones., 8, Kanon. PG 32, 694 (BKV, Bd. 46, S. 195).

Der Ehebrecherin, die ihre Leibesfrucht vernichtete, auf daß sie nicht diese Welt sähe, verwehrt ihr Kind den Anblick jener neuen Welt. Weil sie ihm das Leben und das Licht dieser Welt nicht vergönnte, entzieht es ihr das Leben und das Licht der jenseitigen Welt. Weil sie ihr Kind in ihrem Leibe zur Fehlgeburt machte, damit es im Dunkel der Erde vergraben würde, darum macht es auch sie zur Fehlgeburt, so daß sie in die äußerste Finsternis wandern muß. Dies ist die Vergeltung der Ehebrecher und der Ehebrecherinnen, die ihren Kindern das Leben nahmen. Sie werden vom Richter mit dem Tode bestraft und in die Grube des Elends, voll des Kotes der Verwesung, geworfen. EPHRÄM DER SYRER (IV. Jahrhunderte), Rede über die Gottesfurcht und den jüngsten Tag, In: LAMY, T. J., S. Ephraem Syri hymni et sermones, Bd. 3, 133ff (Deutscher Text BKV, Bd. 22, Nr. 10).

Grausam ist das Bild, das die OFFENBARUNG DES PETRUS (Apokryphe des II. Jahrhunderts) anbietet: Dort saßen Weiber, denen das Blut bis an die Kehle stand, und ihnen gegenüber saßen viele Kinder, welche unzeitig geboren waren und weinten. Von ihnen gingen Feuer(strahl)en aus, die schlugen den Weibern zu den Augen hinein. Das waren die, welche un(ehelich empfäng)en und abgetrieben hatten. HEMERKE, E., Neutestamentl. Apokryphen, 216.

65. HIPPOLYT VON ROM (III. Jahrhundert), Die Widerlegung aller Häresien, Buch IX, 12. In: Die griechischen christlichen Schriftsteller... Bd. 3, 246ff (BKV, Bd. 40, 251).

für die Emanzipation der Frau bedeuten. Abgesehen davon, daß den ersten Stein für die Würdigung der Frau bereits Paulus gelegt hatte<sup>66</sup>, befanden sich die «Christinnen» damals in einer Notsituation, die aus der Bedeutung der außerehelichen Kinder in den damals herrschenden gesellschaftlichen Umständen entstand. Den Abscheu der Frau, abzutreiben, findet man damals wie heute. Die Notsituation bleibt. Nur die auslösenden Prozesse sind andere. Im Hintergrund mancher Reklame für die Befreiung der Frau ist die Tyrannei des Mannes versteckt. Manchmal genügt es nur zu fragen, wer bezahlt die Abtreibung oder wer hat die Frau «nach London» geschickt, dann entdeckt man das Spiel.

Mit dem «Jahr der Frau» konnte man kaum etwas anfangen. Emanzipation, Selbstverwirklichung, ungehemmtes Verhalten aber sind Schlagworte, die sich durchgesetzt haben. Sie sind Symbole geworden! Alle diese Symbole zusammen besitzen einen wirksamen Abschreckungseffekt, der den Beigeschmack des Nicht-Wahr-Sein-Könnens hinterläßt, wie ihn eine Zusammenstellung von Max FRISCH bereits in den fünfziger Jahren hervorrief<sup>67</sup>: Auf die Aufgabe der Symbole spielt auch KISHON an in seinem Buch über die der bescheidensten Klasse der Arche Noahs:

66. Gal. 3, 28; Vgl. a. I Kor. 11, 12.

67. Seit ich weiß, wie alles gekommen ist, vor allem angesichts der Tatsache, daß das junge Mädchen, das mich in die Pariser Opera begleitete, dasselbe Kind gewesen ist, das wir beide (Hanna auch) mit Rücksicht auf unsere persönlichen Umstände, ganz abgesehen von der politischen Weltlage damals, nicht hatten haben wollen, habe ich mit mehreren und verschiedenartigen Leuten darüber gesprochen, wie sie sich zur Schwangerschaftsunterbrechung stellen, und dabei festgestellt, daß sie (wenn man es grundsätzlich betrachtet) meine Ansicht teilen. Schwangerschaftsunterbrechung ist heutzutage eine Selbstverständlichkeit. Grundsätzlich betrachtet: Wo kämen wir hin ohne Schwangerschaftsunterbrechungen? Fortschritt in Medizin und Technik nötigen gerade den verantwortungsbewußten Menschen zu neuen Maßnahmen. Verdreifachung der Menschheit in einem Jahrhundert. Früher keine Hygiene. Zeugen und gebären und im ersten Jahr sterben lassen, wie es der Natur gefällt, das ist primitiver, aber nicht ethischer. Kampf gegen das Kindbettfieber. Kaiserschnitt. Brutkasten für Frühgeburten. Wir nehmen das Leben ernster als früher. Johann Sebastian Bach hatte dreizehn Kinder in die Welt gestellt, und davon lebten nicht 50 %. Menschen sind keine Kaninchen, Konsequenz des Fortschrittes: wir haben die Sache selbst zu regeln. Die drohende Überbevölkerung unserer Erde. Mein Oberarzt war in Nordafrika, er sagt wörtlich: Wenn die Araber eines Tages dazu kommen, ihre Notdurft nicht rings um ihr Haus herum zu verrichten, so ist mit einer Verdoppelung der arabischen Bevölkerung innerhalb von zwanzig Jahren zu rechnen. Wie die Natur es überall macht: Überproduktion, um die Erhaltung der Art sicherzustellen. Wir haben andere Mittel, um die Erhaltung der Art sicherzustellen, Heiligkeit des Lebens! Die natürliche Überproduktion (wenn wir drauflos gebären wie die Tiere) wird zur Katastrophe; nicht Erhaltung der Art, sondern Vernichtung der Art. Wieviel Menschen ernährt die Erde? Steigerung ist möglich, Auf-

- Einen Augenblick. Man versteht sie (die Symbole) zwar nicht, aber das ist auch nicht ihre Aufgabe. Ihre Aufgabe ist, das intuitive Ego unserer synkopischen Struktur zu wecken.
- Ja. Das ist ihre Aufgabe»<sup>68</sup>.

Hier geht es um etwas viel Wichtigeres. Beim Schwangerschaftsabbruch wird «das intuitive Ego» durch die Seinsspaltung geweckt, eine Art ontischer innerer Kernvergiftung, die die Dynamik des Gleichgewichtes sprengt.

gabe der Unesco: Industrialisierung der unterentwickelten Gebiete, aber die Steigerung ist nicht unbegrenzt. Politik vor ganz neuen Problemen. Ein Blick auf die Statistik: Rückgang der Tuberkulose beispielsweise, Erfolg der Prophylaxe, Rückgang von 30 % auf 8 %. Der liebe Gott! Er machte es mit Seuchen; wir haben ihm die Seuchen aus der Hand genommen. Folge davon: wir müssen ihm auch die Fortpflanzung aus der Hand nehmen. Kein Anlaß zu Gewissensbissen, im Gegenteil: Würde des Menschen, vernünftig zu handeln und selbst zu entscheiden. Wenn nicht, so ersetzen wir die Seuchen durch Krieg. Schluß mit Romantik. Wer die Schwangerschaftsunterbrechung grundsätzlich ablehnt, ist romantisch und unverantwortlich. Es sollte nicht aus Leichtsinn geschehen, das ist klar, aber grundsätzlich: wir müssen den Tatsachen ins Auge sehen, beispielsweise der Tatsache, daß die Existenz der Menschheit nicht zuletzt eine Rohstoff-Frage ist. Unfug der staatlichen Geburtenförderung in faschistischen Ländern, aber auch in Frankreich. Frage des Lebensraumes. Nicht zu vergessen die Automation: wir brauchen gar nicht mehr so viele Leute. Es wäre gescheiter, Lebensstandard zu heben. Alles andere führt zum Krieg und zur totalen Vernichtung. Unwissenheit, Unsachlichkeit noch immer sehr verbreitet. Es sind immer die Moralisten, die das meiste Unheil anrichten. Schwangerschaftsunterbrechung eine Konsequenz der Kultur, nur der Dschungel gebärt und verwest, wie die Natur will. Der Mensch plant. Viel Unglück aus Romantik, die Unmenge katastrophaler Ehen, die aus bloßer Angst vor Schwangerschaftsunterbrechung geschlossen werden heute noch. Unterschied zwischen Verhütung und Eingriff? In jedem Fall ist es ein menschlicher Wille, kein Kind zu haben. Wieviele Kinder sind wirklich gewollt? Etwas anderes ist es, daß die Frau eher will, wenn es einmal da ist, Automatismus der Instinkte, sie vergißt, daß sie es hat vermeiden wollen, dazu Gefühl der Macht gegenüber dem Mann, Mutterschaft als wirtschaftliches Kampfmittel der Frau. Was heißt Schicksal? Es ist lächerlich, Schicksal abzuleiten aus mechanisch-physiologischen Zufällen, es ist eines modernen Menschen nicht würdig. Kinder sind etwas, was wir wollen, beziehungsweise nicht wollen. Schädigung der Frau? Physiologisch jedenfalls nicht, wenn nicht Eingriff durch Pfuscher; psychisch nur insofern, als die betroffene Person von moralischen oder religiösen Vorstellungen beherrscht wird. Was wir ablehnen: Natur als Götze. Dann müßte man schon konsequent sein: dann auch kein Penicillin, keine Blitzableiter, keine Brille, kein DDT, kein Radar und so weiter. Wir leben technisch, der Mensch als Beherrscher der Natur, der Mensch als Ingenieur, und wer dagegen redet, der soll auch keine Brücke benutzen, die nicht die Natur gebaut hat. Dann müßte man schon konsequent sein und jeden Eingriff ablehnen, das heißt: sterben an jeder Blinddarmentzündung. Weil Schicksal! Dann auch keine Glühbirne, keinen Motor, keine Atom — Energie, keine Rechenmaschine, keine Narkose — dann los in den Dschungel! FRISCH, M., Homo faber 148-152.

68. KISHON, E., Arche Noah, Touristenklasse 87.

Die objektive Schuld drängt danach, sich bewußt zu machen. T. S. ELIOT berührt dieses Thema in «The Family Reunion», als Tante Agatha Harry erzählt, wie sie Harrys Vater aufhielt, seine Mutter zu töten, als Harry in drei Monaten erwartet wurde. ELIOT behandelt das Problem im kollektiven Sinne, bzw. als Familienschuld, aber die Darstellung entspricht wahrscheinlich dem persönlichen Zustand.

Agatha: «Ich wollte *dich* nicht töten! Du getötet! Was warst du damals? Nur ein etwas, 'Leben' genannt—... Die meisten Menschen hätten sich darüber kein Gewissen gemacht, wenn sie sich sonst keins machten. Aber ich wollte dich! Wenn das geschehen wäre, wußte ich, hätte ich selber den Tod durchs Leben getragen, mein Leben lang, den Tod in meinem Schoß»...

Agatha fährt fort: «Es ist möglich, daß du nicht gewußt hast, welche Sünde du sühnen mußt, noch wessen, noch warum. Sicher ist, daß das Wissen um sie der Sühne vorausgehen muß. Es ist möglich, daß Sünde strebt und ringt im Drang der finsternen Geburt, sich bewußt zu werden und so Reinigung zu finden»<sup>69</sup>.

ARISTOTELES war überzeugt, daß, den eigenen Vater zu töten, zum Unmenschlichen macht. Vielleicht ist diese Art der Entfremdung von sich selbst die Vorhalle jenes Zustandes, den LEWIS den Verdammten zuschreibt: «Im vollen Sinn ein Mensch sein heißt, daß die Begierden dem Willen gehorsam seien und der Wille selbst Gott aufgeopfert werde. «Ein Mensch *gewesen sein*», ein «Ex-Mensch» also oder eine «verlorene Seele» sein —würde vermutlich bedeuten, daß man einen Willen besitzt, der seine Mitte aufs äußerste in sich selbst hat, und Begierden, die aufs äußerste sich der Kontrolle des Willens entziehen»<sup>70</sup>.

Abgesehen davon welche Art der Beschreibung wir vorziehen, ist die Tatsache diese: das Gleichgewicht geht verloren, die eigene Unechtheit äußert sich, wenn nicht immer, dann in jeder Streßsituation, bei der nur die innere Einheit ein menschliches Verhalten sichern könnte. Der Grund für die Abtreibung war die Befreiung von... äußeren Zwangszuständen: Gesellschaft, Mann, Kirche, usw., aber wer befreit die abtreibenden Frauen von ihrem eigenen Inneren: Leere, Einsamkeit, Neid und Agression gegen kinderreiche Mütter, Selbstverachtung, Grausamkeit, Unsicherheit... Egoismus?

Die Notwendigkeit der Urchristen, ihre Einsicht einer heidnischen

69. ELIOT, T. S., Der Familientag 59-60.

70. LEWIS, C. S., Über den Schmerz 146-147; Vgl. «Psychische Folgen der Abtreibung» anhand von ärztlichen Beispielen beim: STRAELEN, H. van, Abtreibung: Die große Entscheidung 177-188.

Welt klarzumachen<sup>71</sup>, besteht in unserer post-christlichen Gesellschaft heute noch. In allen Ländern, wo die Regierung von ihrer Pflicht zum Schutz des ungeborenen Lebens abweichen wollte, findet man heute ein klares Wort der Hierarchie<sup>72</sup>. In Deutschland, wo die Fragen durch Schlagworte, Vorurteile und emotionale Argumente ihren sachlichen Wert verloren haben, kontrastiert die Klarheit und Genauigkeit —trotz der Selbstverständlichkeit der Themen— der kirchlichen Aussagen:

71. Bei der Note 62 wurde bereits erwähnt, daß die Anerkennung des Fötus von der juristischen Seite erst nach der römischen klassischen Zeit eintrat. Hier sieht man den gesellschaftlichen Einfluß des Christentums (vgl. diesbezüglich BIONDI, *Il diritto romano cristiano*). Auch unter den Germanen läßt sich dieser Einfluß beweisen: Bis zur Annahme des Christentums durch die Germanen wurde die Rechtsfähigkeit des Neugeborenen erst mit dessen Aufnahme in das Haus und in die Sippe begründet, die das bis dahin bestehende Recht, das Kind zu töten oder auszusetzen, beendete. Z. B., nach alamannischen Recht mußte das Neugeborene nach dem Geburt eine Stunde lang die Augen aufschlagen und den First und die vier Wände des Hauses besehen, um Rechte erwerben zu können (Lex Alam. 89 (92) 1). Mit der Annahme des Christentums verschwanden das Aussetzungs- und Tötungsrecht sowie die rechtsförmliche Aufnahme des Neugeborenen in die Sippe und das Haus: Nur das westgotische Recht machte die Rechtsfähigkeit des Kindes von der binnen 10 Tagen nach der Geburt erteilten Taufe abhängig (Lex wisigoth. IV, 2, 17 v. 18). Die Lex Bajuvaria (V-VI Jahrhundert) ließ sogar der Leibesfrucht einen strafrechtlichen Schutz angedeihen, weil sie als beseelt angesehen wurde. (Lex Bajuvaria 8,21) (vgl. auch CONRAD H., *Deutsche Rechtsgeschichte* Bd. 1, 1. Teil, 4. Absch., § 3).

72. Siehe unter anderen Beispielen:

*England*: —Telegramm der schottischen Bischöfe (The Times, 26.3.1969); —HEENAN (Westminster): Brief (The Times 26.3.1969);

*Frankreich*: —Pastoral Note der Bischöfe: «Die Aufgabe der Ehegatten», Februar 1968; —Ansprache des Papstes PAULUS VI. im französischen Fernsehen, 2. Kanal, 2.2.1971; —Erklärung der Bischöfe am 13.2.1971;

*Hispanoamerika*: —Erklärung der Bischofskonferenz (CELAM), Dezember 1969;

*Österreich*: —Schreiben der österreichischen Bischöfe an Bundeskanzler Dr. Bruno Kreisky, 1.2.1973: «An der Haltung gegenüber den Mitmenschen am Beginn ihrer Existenz erweist der Mensch, ob er sich selbst achtet»; —Verurteilung der Freigabe bei der Linzer Versammlung, Januar 1974;

*Polen*: —Hirtenbrief der Bischöfe, 4.9.1970;

*Skandinavien*: —Erklärung der Bischöfe im Herbst 1971 (Herder Korrespondenz 10 1971));

*Vereinigte Staaten*: —JOYCE, Robert F. (Burlington), Brief an den Richter W. O'Brien (1969); CUSHING organisierte im Februar 1969 eine Reihe von Vorträgen in seiner Diözese; TOPEL (Spokane, Washington) erklärte, daß er bereit sei, den zivilen Ungehorsam zu üben, wenn die Entscheidung des obersten Gerichts, die Abtreibung verstöße nicht gegen die Konstitution, eine Kollision mit der Kirche hervorbringe (St. Louis Review, 22.2.1973);

*Yugoslawien*: —Die Bischöfe bitten die Regierung um das offizielle Verbot der Abtreibung. März 1969.



«Nur wenn der Staat bereit ist, den Grundsatz anzuerkennen, daß keine auch nur irgendwie geartete soziale Not die Tötung eines ungeborenen Menschen rechtfertigen kann, verdient er den Namen eines Sozialstaates. Nur wenn der Staat bereit ist, das Recht des ungeborenen Menschen auf das Leben zu schützen und die Verletzung dieses Rechtes unter Strafe zu stellen, verdient er den Namen eines Rechtsstaates.

Nur unter diesen Voraussetzungen könnte überhaupt hingenommen werden, daß der Gesetzgeber, wenn anders bei den gegebenen parlamentarischen Verhältnissen eine Lösung nicht gefunden werden kann, in schweren Konfliktfällen bei einer Verletzung dieses Rechtes auf eine Strafverfolgung verzichtet. Selbst dann könnte es sich aber nur um einige bestimmte eng und genau vom Gesetz umschriebene Ausnahmefälle handeln. Wir Bischöfe müssen jedoch ausdrücklich erklären: Sittlich erlaubt ist eine Abtreibung auch in schweren Konfliktfällen niemals. Der Mensch und die Gesellschaft stehen unter dem Gebot Gottes: Du sollst nicht töten»<sup>73</sup>.

73. Hirtenbrief der Deutschen Bischöfe zum Schutz des ungeborenen Lebens, 25.4.1973; Vgl. auch die Stellungnahme des Kommissariats der Deutschen Bischöfe über jeden Paragraphen eines Gesetzentwurfes für die sogenannte «Indikationslösung» am 29.5.1972, deren Begründungen Gültigkeit über den konkreten Gesetzentwurf hinaus enthalten:

Referentenentwurf des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts (5.Str.RG), S. 2:

1. *Medizinische Indikation:*

«§ 219 Abbruch der Schwangerschaft aus medizinischen Gründen.

(1) Der Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt ist nicht nach § 218 strafbar, wenn.

1. die Schwangere einwilligt und

2. der Abbruch der Schwangerschaft nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft angezeigt ist, um von der Schwangeren eine Gefahr für ihr Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes abzuwenden, sofern die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann.

(2) Bei der Feststellung der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen sind die gegenwärtigen und künftig zu erwartenden Lebensverhältnisse der Schwangeren zu berücksichtigen».

Begründung zu dem Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts, S. 19 (Auszug):

«§ 219 umschreibt die medizinische Indikation des Schwangerschaftsabbruchs. Nach geltendem Recht ist der ärztliche Schwangerschaftsabbruch zulässig, wenn er «zur Abwendung einer ernstesten Gefahr für das Leben oder die Gesundheit» der Schwangeren vorgenommen wird.

...Soweit die medizinische Indikation eng interpretiert wird, liegt dies vor allem daran, daß die bestehenden und für die Zukunft zu erwartenden sozialen Lebensverhältnisse der Schwangeren nicht oder nur in zurückhaltender Weise berücksichtigt werden. Durch die Vorschrift, daß solche Lebensverhältnisse zu berücksichtigen sind (§ 219 Abs. 2), zielt

Bei der medizinischen Indikation nachzugeben, ist inkonsequent. Unter anderem weil, wie wir schon gesehen haben, es sich nach der Erklärung

der Entwurf auf eine Änderung dieser Praxis ab. Die Lebensverhältnisse der Schwangeren sollen bei der Anwendung des § 219 jedoch nur im Zusammenhang mit ihrem Gesundheitszustand Berücksichtigung finden».

Stellungnahme des Kommissariats der Deutschen Bischöfe vom 29. Mai 1972, S. 4:  
«...Der Begriff der medizinischen Indikation wird jedoch in der Fassung des Entwurfs in unerträglicher Weise ausgeweitet. Die Rechtsprechung hat seit der Entscheidung des Reichsgerichts vom 11. März 1927 den Begriff der medizinischen Indikation fest umrissen. Danach ist der Abbruch einer Schwangerschaft durch einen Arzt nicht strafbar, wenn der Abbruch der Schwangerschaft nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft notwendig ist, um von der Schwangeren eine Gefahr für ihr Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden und unzumutbaren Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes abzuwenden, sofern die Gefahr nicht auf eine andere Weise abgewendet werden kann.

§ 219 Abs. 2 will bei der medizinischen Indikation auch die *künftig zu erwartenden Lebensverhältnisse* berücksichtigen. Damit werden soziale Umstände in die medizinische Indikation eingebaut, die dem Mißbrauch Tür und öffnen. Auch ist die Formulierung «künftig zu erwartende Lebensverhältnisse» so allgemein gehalten, daß schon in dieser Bestimmung eine schwere Beeinträchtigung des Schutzes ungeborenen Lebens gesehen werden muß».

## 2. Kindliche oder genetische Indikation:

Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts (5. Str. RG), S 3:

«§ 219 b Abbruch der Schwangerschaft wegen Schädigung der Leibesfrucht.

Der Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt ist nicht nach § 218 strafbar, wenn

1. die Schwangere einwilligt,

2. nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder infolge schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann, und

3. seit dem Beginn der Schwangerschaft nicht mehr als zwanzig Wochen verstrichen sind.

Begründung zu dem Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts, S. 23:

«Darunter werden die Fälle verstanden, in denen das Kind infolge einer Erbanlage oder infolge einer vorgeburtlichen Schädigung schwer geschädigt zur Welt kommen würde, wenn die Schwangerschaft nicht abgebrochen wird... Die vom Entwurf vorgeschlagene Zulassung des Schwangerschaftsabbruchs aus kindlicher Indikation kann nicht mit der Erwägung begründet werden, daß dem Kind ein unerträgliches Leben erspart werden müsse: Das Leben ist um seiner selbst willen schutzwürdig; Fürsorge der Gesellschaft für einen anderen setzt die Bejahung seiner Existenz voraus; auch kann niemand voraussagen, wie das kranke Kind sein eigenes Schicksal erleben wird... Maßgebender Grund für die Zulassung der Indikation kann allein die Rücksichtnahme auf die Schwangere sein. Für sie ist die Pflege eines behinderten Kindes eine große körperliche und seelische Belastung».

Stellungnahme des Kommissariats der Deutschen Bischöfe vom 29. Mai 1972, S. 4:

von Oslo 1970 um keine eigentlich medizinische Frage handelt, sondern um eine Gewissensfrage. Entweder ist die Abtreibung kein Übel, dann würde ihre Erlaubbarkeit-Unerlaubbarkeit nur von Absichten und Umstän-

«...Die Zulassung des Schwangerschaftsabbruchs aus eugenischer bzw. genetischer Indikation ist mit dem Grundsatz der Unantastbarkeit ungeborenen menschlichen Lebens nicht vereinbar... Nach der Entwurfsbegründung (soll) auch bereits eine Schädigungswahrscheinlichkeit von 25 % genügen, um den Schwangerschaftsabbruch zu rechtfertigen. Hier handelt es sich also um die Zulassung einer Tötung auf Verdacht».

### 3. Ethische Indikation:

Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts (5. Str. RG), S 3:

«§ 219 c Abbruch einer aufgezwungenen Schwangerschaft.

Der Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt ist nicht nach § 218 strafbar, wenn

1. die Schwangere einwilligt,
2. an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach § 176 (sexueller Mißbrauch von Kindern), § 177 (Vergewaltigung) oder § 179 Abs. 1 (sexueller Mißbrauch Widerstandsunfähiger) vorgenommen worden ist und dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht, und
3. seit dem Beginn der Schwangerschaft nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sind».

Begründung zu dem Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts, S. 24:

«Die Vorschrift betrifft die sogenannte ethische Indikation. (Vergewaltigungssindikation, kriminologische Indikation). Das geltende Recht sieht diese Indikation nicht vor. Der Entwurf erkennt die ethische Indikation aus ähnlichen Gründen wie die kindliche Indikation an: Die Frau, der eine Schwangerschaft aufgezwungen worden ist, befindet sich in einer extremen seelischen Konfliktslage. Die ihr angetane Gewalt wirkt in der Schwangerschaft fort. Sie muß befürchten, daß sie zu dem Kind nie ein gutes Verhältnis finden wird und daß das Kind in der Familie desintegrierend wirkt. In einer solchen Konfliktslage muß es der Frau überlassen bleiben, ob sie sich für oder gegen die Fortsetzung der Schwangerschaft entscheiden will. Der Staat sollte ihre Entscheidung nicht mit Mitteln des Strafrechts erzwingen».

Stellungnahme des Kommissariates der Deutschen Bischöfe vom 29. Mai 1972, S. 5:

«...Es wird nicht verkannt, daß eine Schwangere, die eine aufgezwungene Schwangerschaft unter Strafdrohung austragen muß, hart getroffen wird. Trotzdem kann eine solche Konfliktsituation nicht die Tötung des Kindes im Mutterleib rechtfertigen.

Wenn eine Frau wirklich vergewaltigt oder geschändet worden ist, kann und muß man von ihr erwarten, daß sie sich *sofort* zu einem Arzt begibt und sich vorsorglich medikamentös behandeln läßt.

Innerhalb der ersten Stunden nach der Vergewaltigung oder Schändung wäre dies ohne weiteres medikamentös möglich und würde in der Regel auch nicht gegen den Grundsatz des Schutzes ungeborenen Lebens verstoßen, da die Befruchtung der weiblichen Eizelle und damit die Empfängnis je nach Eisprung erst Stunden nach vollzogenem Beischlaf vollendet ist. Noch unverständlicher erscheint uns, daß für den Abbruch einer aufgezwungenen Schwangerschaft in § 219 c Abs. 3 eine Frist von 12 Wochen zugelassen wird. Eine solche Frist ermuntert die Schwangere geradezu zum Mißbrauch dieser

den abhängen, oder sie ist die Vernichtung eines Lebens, dann ist sie *nie* erlaubt. Eine einzige Ausnahme zu machen, wäre, wie gesagt, inkonsequent;

Vorschrift. Die Frist wird noch unverständlicher, wenn man berücksichtigt, daß der Entwurf die Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs erst mit vollendeter Nidation einsetzen läßt.

#### 4. Notstandsindikation.

Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts (5. Str. RG)

S. 3:

§ 219 d Abbruch der Schwangerschaft wegen allgemeiner Notlage.

Der Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt ist nicht nach § 218 strafbar, wenn

1. die Schwangere einwilligt,

2. der Abbruch der Schwangerschaft angezeigt ist, um von der Schwangeren die Gefahr einer schwerwiegenden Notlage abzuwenden, sofern die Gefahr nicht auf eine andere für die Schwangere zumutbare Weise abgewendet werden kann, und

3. seit dem Beginn der Schwangerschaft nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sind».

Begründung zu dem Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts, S. 26:

«Während die medizinische Indikation (§ 219) voraussetzt, daß der Schwangeren eine schwerwiegende Gefahr für ihre Gesundheit droht, betrifft die Vorschrift des § 219 o Notlagen, die nicht notwendig mit einer solchen Gesundheitsgefährdung der Schwangeren zusammenhängen, aber trotzdem so schwer wiegen, daß die Rechtsordnung die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht erzwingen sollte...».

Folgende Fälle sind in der o.a. Begründung angeführt, die die Anwendung des § 219 d rechtfertigen:

»a) Die Schwangere ist durch die Aufgabe, in ihrem Haushalt mehrere Kinder aufzuziehen oder ein behindertes oder krankes Kind zu pflegen, derart belastet, daß sie diese Aufgabe zusammen mit der Versorgung eines weiteren Kindes nicht erfüllen kann und deswegen schwerwiegende Nachteile für die vorhandenen Kinder, z.B. Entwicklungsstörungen oder eine Verschlimmerung der bestehenden Krankheit, befürchten muß.

b) Der Zustand des Ehemannes, namentlich eine Geistes— oder Suchtkrankheit oder eine schwere seelische Abartigkeit, belastet die Verhältnisse in der Familie so sehr, daß die Schwangere befürchten muß, sie werde das Kind nicht ausreichend pflegen und erziehen können.

c) Die Frau kann infolge einer Behinderung (z.B. Epilepsie, schwere Depression, Blindheit) das erwartete Kind nicht in ausreichendem Maße pflegen und erziehen».

Stellungnahme des Kommissariats der Deutschen Bischöfe vom 29. Mai 1972, S. 5:

«Die schwerwiegendsten Bedenken bestehen gegen § 219 d des Entwurfs. Die Begriffe «allgemeine Notlage» und «schwerwiegende Notlage» sind wiederum unbestimmte Rechtsbegriffe und einer weiten und willkürlichen Auslegung fähig. Sie sind wegen ihrer Unbestimmtheit völlig unpraktikabel. Im übrigen dürfen soziale Notstände in keinem Falle zur Tötung ungeborenen Lebens führen. Sozialen Notständen müssen Staat und Gesellschaft durch entsprechende Hilfsmaßnahmen begegnen».

Bei den vorstehenden Indikationen handelt es sich um den Versuch, in begrenzten Konfliktsituationen das Recht der Mutter auf Leben und Gesundheit auf Kosten des Lebensrechtes ihres Kindes zu gewährleisten. Bei der Frage, in wie weit eine solche

eine Art von der ungerechten trajanischen Lösung<sup>74</sup>, und der erste Ansatzpunkt, um auf alles andere zu kommen.

«Wer eine Familie vor weiterer Einengung ihrer Lebens- und Nahrungsmöglichkeiten befreit, indem er das werdende Leben tötet, hat im Augenblick geholfen; für die Dauer und auf das Ganze gesehen, hat er die Not größer gemacht. Er hat das gleiche getan wie einer, der, um heizen zu können, die Balken aus dem Haus bricht. Im Augenblick wird es warm, aber das Haus stürzt ein»<sup>75</sup>, sagte GUARDINI.

Noch bedauerlicher wäre, wenn der Mangel an Kampf und das immer erneute Nachgeben aus Angst geschehen würden.

Romano GUARDINI fügte hinzu: «Man fordert das Recht zu dem hier erörterten Eingriff um der Freiheit und Entfaltungsmöglichkeit des Lebens willen: die Endbilanz wird die Auslieferung des Lebens an die Selbstsucht des Einzelnen und an die Zwecke des Staates ergeben. Und es wäre Zeit, allerhöchste Zeit, daß wir sehen lernten, was Konsequenzen sind. Wir haben doch erfahren, was es bedeutet, wenn man erst dieses, dann jenes, dann ein Drittes zugibt, jedesmal mit der Begründung, man könne nicht anders, jedesmal mit der Selbstberuhigung, das Schlimmste werde nicht eintreten — bis das Schlimmste auf einmal da war. Jede Antastung der Person, vollends wenn sie unter Billigung durch das Gesetz geschieht, bereitet den totalitären Staat vor, und es spricht weder für die Klarheit des Denkens noch für die Wachheit des Gewissens, diesen abzulehnen und jenes zu bejahren»<sup>76</sup>.

Lösung eines Konfliktes angemessen ist, sollte auch erwogen werden, was die niederländischen Bischöfe dazu gesagt haben:

«Wir müssen uns jedoch vor der Tendenz hüten, eine bestimmte Auffassung von menschlicher Gesundheit so absolut zu setzen, daß man geneigt ist, alle Leiden, koste es, was es wolle, verschwinden zu lassen, notfalls durch die Vernichtung des menschlichen Lebens. In einer solchen Mentalität wird der Sinn des menschlichen Lebens zu sehr mit dem Freisein von Leid gleichgestellt. Dadurch werden die rechten Verhältnisse aus dem Auge verloren. Dadurch wird möglicherweise ein Weg blockiert, der zwar durch das Leiden hindurchgeht aber schließlich zu einem tieferen menschlichen Glück führt. Jesus hat im Ölgarten das Leiden nicht verherrlicht, aber er ist auch nicht vor seiner Lebensaufgabe geflohen. Dies hat ihn zum Kreuz geführt, aber dadurch zugleich zu seiner eigenen Verherrlichung durch den himmlischen Vater.

74. Plinius d. J. hatte dem Kaiser nach dem Verfahren mit den Christen gefragt. Trajan antwortete ihm in einem Brief: Man soll die Christen nicht aufspüren; anonyme Anzeigen sind nicht zu berücksichtigen. Wer offiziell als Christ angezeigt wird, soll verhört werden... (Vgl. BAUS, K. in Handbuch der Kirchengeschichte [H. Jedin Hrsg, Bd.1] 159). Tertulian (Apologeticum II, 8) hat diese Haltung als widersprüchlich erwiesen.

75. GUARDINI, R., Das Recht des werdenden Menschenlebens 17.

76. Ebd. 19.

Nach den Worten der Bischofskonferenz muß man unterscheiden zwischen dem Gesetz, das unter Umständen etwas dulden kann, und der ethischen Norm, die es nicht duldet. Etwas dulden müssen im Rahmen des Gesetzes bedeutet nicht einverstanden zu sein, aber niemand kann gleichgültig bleiben, ob das Gesetz die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens anerkennt oder nicht. Sittlich erlaubt ist der Abort nie. In konkreten Ausnahmefällen kann man dulden, daß das Strafrecht auf eine Strafverfolgung verzichtet, aber dann muß sich jeder anstrengen, damit eine «konsequente» Lösung gefunden werden kann. Hier findet die private Initiative sehr breiten Raum. So wirksam sein kann eine Haltung wie die von D. J. McGUNTY<sup>77</sup>, der deswegen auf den Vorsitz der «Ottawa Carleton Liberal Association» verzichtet hat, wie die besonders bemerkenswerte Initiative von WILLKE, J. C., «Life or death». Es handelt sich nur um 2 DIN A 4 Seiten mit Photographien von toten und lebendigen Embryos und Föten mit kurzen aber treffenden Fußnoten. In England waren 63 % der Ärzte gegen das Gesetz von 1969<sup>78</sup>. In Frankreich unterschrieben 10.031 Ärzte eine Erklärung gegen die Änderung des Strafgesetzbuches in Bezug auf die Abtreibung<sup>79</sup>. Die Umfrage an die deutschen Frauenärzte und die Ulmer Denkschrift wurden mehrmals erwähnt...

Unmöglich wäre es, hier die Initiativen von Juristen<sup>80</sup>, Ärzten<sup>81</sup>, Soziologen<sup>82</sup>, Politikern<sup>83</sup>, Journalisten<sup>84</sup> usw. aufzuzählen, die innerhalb ihrer Mög-

77. Vgl. Montreal Staar, 1.5.1969.

78. Vgl. The Times, 23.5.1969.

79. Vgl. Le Monde, 7.6.1973.

80. Vgl. Anmerkungen 88-91.

81. *Genetiker*: — LEJEUNE, J.; — BRECHT, C.; — GROUCHY, J. de; — TÜNTE, W.; *Gynäkologen*: — KIRCHHOFF, H. fragt: «Glauben die 'mehrheits Strafrechtler' ernstlich, mit einer Beratung einer Frau, die das Kind nicht will, sie umstimmen zu können? Eine vier Jahrzehnte ausgeübte Praxis als Frauenarzt hat mir andere Lehren erteilt». «Frauenarzt und sogenannte Fristenlösung» in FamRZ 3(1973) 119; — LOPEZ GARCIA, G.; — SCHAEFER, G.; — STOECKEL, W. *Pathologen*: — BUCHNER, J., «Die Frühentwicklung des menschlichen Embryos in der Sicht des Keimstoffwechsels» in FamRZ 3(1973) 116-118. *Psychiater*: — DE GREEFF.; — WALSH, N., bezeichnet den Abort als unannehmbar und stellt deutlich dar, daß es keine psychiatrische Indikation für die Antreibung gibt (Le Devoir (Canada), 8.5.1969). *Physiologen*: — JIMENEZ VARGAS, J.

82. Auch in diesem Bereich kann man mehrere führende Namen finden, die sich entschieden gegen das Tabú der Bevölkerungsexplosion gestellt haben: — CLARK, C., Artikel in «The Tablet» (London) 25.9.1971; Population, Rom. 1973, usw.; — SAUVY, A. Artikel in «Le Monde» (Paris) 31.8, 1. und 2.9.1967.

83. McQUINTY, D. J. (Universität Ottawa): Note 77, Siehe a. Note 93.

84. Amüsant ist die Darstellung der englischen Presse: z.B. «The Sunday Times» 20.4.1969 und «The Sunday Telegraph» 20.4.1969 bezeichnen die englischen Abtreibungsmöglichkeiten als «ein Geschäft»; «The Times» gibt am 16.6.1969 die touristische Note:

lichkeiten für den Schutz des menschlichen Leben eintreten. Die Erfahrungen nach der Liberalisierung der Abtreibung liegen bereits vor: Die Zahlen sind hochgestiegen<sup>85</sup>. «Wozu werden Krankenhäuser gebaut?» fragen sich die Medizinalassistenten der Universitätsklinik Kaliforniens und protestierten, weil die Betten, die für die Ausbildung neuer Ärzte dienen sollten, zum großen Teil von legal abtreibenden Frauen dauernd belegt sind<sup>86</sup>. Hier und in vielen anderen Krankenhäusern würde eine Korrektur des Spruches der größten Glocke des Münsters zu Schaffhausen als Schild am Eingang passen<sup>87</sup>: «Lebende rufe ich, Tote beklage ich, Embryos töte ich».

### III. STAATSRECHT UND ETHIK: DAS BEISPIEL DEUTSCHLANDS

In Deutschland würde nach der Meinung mancher Juristen eine weitere Auflockerung des Strafrechtes bezüglich dieser Frage einen Verstoß gegen das Grundgesetz bedeuten, da dem Staat sowohl Achtungspflicht als auch Schutzpflicht gegenüber dem menschlichen Leben, auch dem noch nicht

Flugzeuge voll abtreibungsbereiter Frauen kommen nach London. Vier Tage später nennt sie London Hauptstadt der Abtreibung der westlichen Welt: Vgl. zuletzt die Briefe von mehreren Ärzten Englands gegen die gesetzliche Freigabe des Aborts in «The Times» 25 und 26.3.1969.

85. «Es fehlen ausreichende Anhaltspunkte dafür, daß die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche in Zukunft erheblich geringer sein werde als bei der bisherigen gesetzlichen Regelung. Der Regierungsvertreter ist vielmehr vor dem Sonderausschuß für die Strafrechtsreform (7. Wahlp., 25. Sitzung, StenBer. S. 1451) aufgrund sehr eingehender Erwägungen und Vergleiche zu dem Ergebnis gekommen, daß in der Bundesrepublik nach Einführung der Friestenregelung eine Steigerung der Gesamtzahl legaler und illegaler Aborte um 40 % zu erwarten sei. Diese Berechnung ist allerdings von dem in der mündlichen Verhandlung gehörten Professor Dr. Jürgens in Zweifel gezogen worden. Jedoch läßt das aus dem Ausland, insbesondere aus England nach Inkrafttreten des Abortion Act von 1967 (Vgl. die Angaben im Report of the Committee on the Working of the Abortion Act-Lane-Report) und aus der DDR nach Erlaß des Gesetzes über die Unterbrechung der Schwangerschaft v. 9.3.1972 (Vgl. Deutsches Ärzteblatt 1974, 2765) vorliegende Zahlenmaterial keinen sicheren Schluß auf einen wesentlichen Rückgang der Schwangerschaftsabbrüche zu. Experimente sind aber bei dem hohen Wert des zu schützenden Rechtsgutes nicht zulässig. ENTSCHEIDUNG DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS 25.2.1975, Begründung. NJW 13 (1975) 580.

86. OVERSTREET, E. W., Papel del hospital universitario para resolver los problemas del recurso del aborto legal. Clin. Obst. y Ginec. 12 (1971) 1243 f.

87. Das ursprüngliche Motto lautet: «vivos voco, mortuos plango, fulgura frango».

geborenen Leben zukommt. «Die Gewährung einer über das geltende Recht wesentlich hinausgehenden *ausdrücklichen Erlaubnis zur Tötung menschlichen Lebens* ist sicher verfehlt und widerstreitet der Schutzpflicht des Staates, da derartiges — entweder in der Form der sogen. Fristenlösung oder auch in der Gestalt einer sehr weit gefaßten Indikationslösung — nicht mehr mit Art. 2 II GG vereinbar ist»<sup>88</sup>, schrieb F.W. BOSCH (1973).

Der Unterschied zwischen den §§ 218 ff StGB in der Fassung vom 18.6.1974 und früheren §§218 ff ist viel größer, als die meisten Bürger besonders nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 25.2.1975 denken.

Zur Klärung genügt es, beide Gesetze zu vergleichen, ohne eine fachliche Interpretation vorzunehmen:

#### A.—Frühere Regelung.

##### § 218 (Abtreibung).

I Eine Mutter, welche ihre Leibesfrucht abtötet oder die Abtötung durch einen anderen zuläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

II Wer sonst die Leibesfrucht einer Schwangeren abtötet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

III Der Versuch ist strafbar.

IV Wer einer Schwangeren ein Mittel oder einen Gegenstand zur Abtötung der Leibesfrucht verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis

88. Wenn aber der nasciturus Inhaber des Grundrechtes auf Leben i.S. des Art. 2 II Satz 1 ist, dann trifft den Staat auch hier eine doppelte Verpflichtung: Er muß sich eigener Eingriffe in das ungeborene Leben enthalten (Achtungspflicht), und er muß Angriffe auf das ungeborene Leben, die von Privaten ausgehen, abwehren (Schutzpflicht). Wenn es die Strafvorschrift des § 218 StGB nicht gäbe, müßte sie —vom verfassungsrechtlichen Standpunkt aus— der Gesetzgeber einführen. DÜRIG, Rz. 22 zu Art. 2 Abs. II G. G. In: MAUNZ, — DÜRIG, — HERZOG, Kommentar zum Grundgesetz, München 1971.

Zu diesem Kommentar schreibt Prof. BOSCH: Bei Anerkennung des Lebensrechtes des nasciturus, das richtigerweise auch *Herzog* vollauf bejaht, dürfte für den Gesetzgeber die Alternative nur darin bestehen, entweder zu pönalisieren oder aber einen *Rechtverteilungsgund* anzuerkennen (Vgl. dazu BT-Drucks, VI/3434, S. 18), wie es ja für Fälle der medizinischen Indikation auch folgerichtigerweise längst geschehen ist. Die Gewährung einer über das geltende Recht wesentlich hinausgehenden *ausdrücklichen Erlaubnis zur Tötung menschlichen Lebens* ist indes sicher verfehlt und widerstreitet der Schutzpflicht des Staates, da derartiges —entweder in der Form der sog. Fristenlösung oder auch in der Gestalt einer sehr weit gefaßten Indikationslösung— nicht mehr mit Art. 2 II GG vereinbar ist. BOSCH, F. W. in FamRZ 3 (1973) 113.



zu fünf Jahren, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft<sup>89</sup>.

Die §§ 219 und 220 bezüglich der Strafe wegen Abtreibungsmittel und wegen der Bitte zur Abtreibung können hier außer acht gelassen werden.

B.—Das Fünfte Gesetz zur Reform des Strafgesetzes vom 18.6.1974 lautet:

§ 218. \* *Abbruch der Schwangerschaft.* (1) Wer eine Schwangerschaft später als am dreizehnten Tage nach der Empfängnis abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) <sup>1</sup>Die Strafe ist Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, wenn der Täter

1. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
2. leichtfertig die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

<sup>2</sup>Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nor. 2).

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(4) <sup>1</sup>Der Versuch ist strafbar. <sup>2</sup>Die Frau wird nicht wegen Versuchs bestraft.

§ 218a. \*\*\* *Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs in den ersten zwölf Wochen.* Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht nach § 218 strafbar, wenn seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen verstrichen sind.

§ 218b. \*\*\* *Indikation zum Schwangerschaftsabbruch nach zwölf Wochen.* Der mit Einwilligung der Schwangeren von einem Arzt nach Ablauf von zwölf Wochen seit der Empfängnis vorgenommene Schwangerschaftsabbruch ist nicht nach § 218 strafbar, wenn nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft

1. der Schwangerschaftsabbruch angezeigt ist, um von der Schwangeren eine Gefahr für ihr Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes abzuwen-

89. Strafgesetzbuch, 2. StrafrechtsreformG, Beck, München 1.5.1971.

den, sofern die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann, oder

2. dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann, und seit der Empfängnis nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind.

§ 218c. *Abbruch der Schwangerschaft ohne Unterrichtung und Beratung der Schwangeren.* (1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, ohne daß die Schwangere

1. sich wegen der Frage des Abbruchs ihrer Schwangerschaft vorher an einen Arzt oder eine hierzu ermächtigte Beratungsstelle gewandt hat und dort über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder unterrichtet worden ist, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, und
2. ärztlich beraten worden ist,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht nach § 218 strafbar ist.

(2) Die Frau, an der der Eingriff vorgenommen wird, ist nicht nach Absatz 1 strafbar<sup>90</sup>.

C.—Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 25.2.1975 ist § 218a mit Art. 2 II 1 GG in Verb. mit Art. 1 I GG unvereinbar und deswegen als nichtig erklärt worden. Das bedeutet, daß die Abtreibung mit Erfüllung einiger Bedingungen in folgenden Fällen straflos geworden ist:

- a) Bei der «medizinischen Indikation» bis zum Beginn der Geburt. Vgl. § 218 b I.

90. Wortlaut des Fünften Strafrechtsreformgesetzes. Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes am 25.2.1975. NJW 13 (1975) 573.

- b) Bei einer «eugenischen Indikation» bis zur 22. Woche nach der Empfängnis. Vgl. § 218 b II.  
c) Willkürlich bis zum 13. Tag nach der Empfängnis. Vgl. § 218 I.

«Der Abbruch einer Schwangerschaft zerstört unwiderruflich entstandenes menschliches Leben. Der Schwangerschaftsabbruch ist eine Tötungshandlung» heißt es in der Begründung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 25.2.1975<sup>91</sup>. Es stellt sich nun die Frage, ob zum Schutz dieses menschlichen Lebens die Erklärung der Nichtigkeit des § 218a ausreicht. Das Bundesverfassungsgericht nannte eine Reihe von Gründen, die wenigstens für § 218 I genauso zutreffen wie für § 218 a sind.

Indem man bei der sogenannten kriminologischen und sozialen Indikation Ausnahmen zuläßt, wird allen Mißbräuchen, von denen bereits die Rede war<sup>92</sup>, Tür und Tor geöffnet.

Der Staat steht vor einem Dilemma. Entweder ist ein befruchtetes Ei ein Mensch, und dann muß dieses Leben verteidigt werden, oder es ist kein Mensch. Im ersten Fall, wenn der Staat seine Pflicht der Verteidigung des Lebens nicht erfüllt, geschieht das aus Willkür. Dann muß man anfangen, sich vor ihm zu verteidigen, da der Staat genau mit derselben — nämlich keiner — Berechtigung in seiner Pflicht aufhören kann, Menschen zwischen 18 und 21 oder ab 78 usw. zu verteidigen. Der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten hat am 22.1.1973 eine einfache Lösung gefunden: «Nach der Konstitution ist ein Fötus kein Mensch, deshalb hat er kein juristisches Recht auf Leben»<sup>93</sup>.

Aber genau nach dieser Aussage fängt das Problem und die Pflicht zu prüfen an, inwieweit dies der Wirklichkeit entspricht. Hier handelt es sich um denselben Gerichtshof, der 1857 beschlossen hat: «Obwohl der

91. Ebd. Begründung C, III, 2 a). NJW 13 (1975) 576 B.

92. Über die gesellschaftlichen Folgen der Freigabe der Abtreibung in Japan und England, Vgl. STRAELEN, H. van, Abtreibung: Die große Entscheidung 17-151.

93. Die Reaktion gegen solchen Beschluß ist sofort entstanden, sowohl seitens der privaten Initiativen, wie die Jurastudenten von Harvard, die am 31.1 eine Organisation gegründet haben zum Schutz des Lebens (Vgl. The Pilot, Boston 9.2.1973), als auch seitens der Staaten: Im Staat von Maine wurde von der Kamer mit 95 Stimmen gegen 46 eine Motion approbiert, die der Senat mit 24 Stimmen gegen 7 bestätigt hat, mit dem Ziel, allen das Recht auf Leben unabhängig vom Zustand der biologischen Entwicklung zu erteilen (Vgl. New York Catholic News, New York 8.3.1973); die Kammer des Staates von Rhode Island hat ein Projekt dargelegt, um den Fötus als Person von Anfang der Empfängnis an mit allen Garantien der Konstitution zu deklarieren und zu verteidigen (vg. National Catholic Register, Los Angeles 1.4.1973).



kranken erloschen wäre, auch wenn die Wirklichkeit seiner menschlichen Seele äußerlich, d.h. vom Beobachter her, nicht festgestellt werden kann. *Erinnern wir uns z.B. an die Inkommunikabilität bestimmter Psychotiker*<sup>97</sup>.

Theoretisch formuliert, lautet die Grundfrage wie folgt: Woher entsteht das geistige Leben eines Menschen? Der Ausdruck eines geistigen Lebens ist, wie alle Ausdrücke, eine Äußerung von etwas, das nicht identisch mit dem Ausdruck ist. Deshalb muß die Frage auf dieses etwas, das nicht der Ausdruck selbst ist, kommen. Ist dieses etwas erst entstanden, wenn es sich ausdrücken kann, oder erlöscht es in dem Augenblick, in dem seine Ausdrucksmöglichkeit fehlt? Wenn ein Phänomen keine ontologische metaphysische Wirklichkeit voraussetzt, ist das Phänomen in sich absurd, das heißt, es ist auch in sich letztlich nicht zu verstehen. Man könnte den Ausdruck des geistigen Lebens eines Menschen nie feststellen, wenn er dieses geistige Leben nicht hätte. Würden wir sagen, daß das Leben des Geistes erst entsteht, wenn es sich äußern kann, dann müßten wir zugeben, daß es einen Augenblick vor seiner Äußerung nicht existierte. Wie kann das Nicht-existierende sich ausdrücken? Bewußtsein und geistiges Leben ohne metaphysische Grundlage sind aus der Luft gegriffen, wahre Geister der Luft. In oben genanntem Fall müßte man, wenn die Gesetze für Menschen nicht fähig sind, einen Menschen ohne Ausdrucksmöglichkeiten seines geistigen Lebens zu schützen, wenigstens dem Tierschutzverein Platz machen. Dies alles gilt sowohl für das Ende als auch für den Anfang des menschlichen Lebens.

Ein Beispiel kann zu verstehen helfen, inwiefern eine Verfassung ohne Fundament ist, wenn sie nicht auf dem der Natur selbst aufgebaut wird. RÜTHERS studiert den grundlegenden Institutionsbegriff bei juristi-

97. Wir erleben zwar in einer gewissen nicht ganz konstanten Regelmäßigkeit oft sehr wesentliche, ja sogar grobe psychische Veränderungen; es resultiert aber immer nur eine Versehrtheit eines Menschen, der jedoch immer ein Mensch bleibt, auch in seinen noch so geschädigten psychischen Verhaltensweisen und Reaktionsformen, und es wird nie so etwas aus ihm wie ein Tier mit angehobenen Leistungen. Es bleiben zwar abgeänderte und defektive, aber doch immer noch spezifisch menschliche Verhaltensweisen. Eine Leukotomie mit Durchtrennung der wesentlichen Stirnhirnbahnen kann einen Menschen zwar sehr wesentlich ändern und schädigen, er bleibt aber Mensch, auch wenn er in seinem Menschsein anders wird. Eine intakte Stirnhirnfunktion gehört demnach zwar sicher und wesentlich zur Intaktheit des Menschen, eine Störung bedingt einen schweren diffusen oder umschriebenen Schaden, aber keine Disqualifikation ins Tierische. Anders ausgedrückt: Das anatomische Hirnattribut des Menschen gegenüber dem Tier ist nicht dasselbe wie der Erwerb dessen, was wir menschliche Seele nennen. LAUBENTHAL, F., Hirn und Seele. Sonderdruck aus Naturwissenschaft und Theologie, Heft 4, S. 14.

schen Gesetzesauslegungen. Seiner Meinung nach gibt es drei verschiedene Grundlagen, auf denen die Argumente aufgebaut werden: Der faktische Begriff — ein reales, mehrheitlich verwirklichtes Verhaltensmuster—, der metaphysische Begriff — er geht von einer überpositiven, vorgegebenen Ordnung aus—, und der normative Begriff — eine Mehrzahl von Rechtsnormen, die sich auf einen sozialtypischen Interessenskomplex beziehen. Bei dem metaphysischen Begriff studiert RÜTHERS die Begriffsbildung des Reichsgerichts, des Bundesgerichtshofes und des Obersten Gerichtshofes der DDR mit ihrer Interpretation zum Wesen der Ehe.

Der Autor bringt das Beispiel von zwei Auflagen derselben rechtsphilosophischen Arbeit aus den Jahren 1931 und 1935 von LARENZ. «Die erste Auflage 1931 stellt noch fest, daß über den letzten Sinn von Recht und Staat nicht die Rechts- und Staatsphilosophie entscheidet, sondern die Metaphysik oder die Religion: "Idealismus und Christentum sind die tiefsten Antworten, die der deutsche Geist auf die letzten Fragen gefunden hat" (LARENZ, Die Rechts- und Staatsphilosophie des deutschen Idealismus in ihrer gegenwärtigen Bedeutung, Berlin 1931, S. 107).

In der zweiten Auflage (1935) hat ein ganz spezifisch gedeuteter Volksgeist die Leitfunktion für die Lösung der letzten Lebensfragen übernommen: "Die recht verstandene Volksgeistlehre führt nun auch für das Rechtsgebiet zu eben den Vorstellungsformen und Begriffen hin, die von der nationalsozialistischen Deutschen Rechtswissenschaft herausgestellt werden, und schafft so ihre philosophische Grundlage" (LARENZ, Rechts- und Staatsphilosophie der Gegenwart, 2. Aufl. 1935, S. 163ff...<sup>98</sup>.

Wie man deutlich feststellen kann, sind sowohl die ersten als auch die zweiten Argumente keine metaphysischen Argumente. Weder der Idealismus noch eine Religion, noch Volksvorstellungsformen sind reale, natürliche Grundlagen. Die objektive ontologische Grundlage ist genauso wissenschaftlich wie ein biologisches oder chemisches Gesetz. Sie beruhen auf der Wahrheit der Dinge, die man subjektiv erkennt, aber nicht schafft. Wenn in der menschlichen Natur oder im sozialen Leben keine objektive Wirklichkeit wäre, aus der die Regeln oder Gesetze entstehen, dann existierte auch kein psychologisches oder physikalisches Gesetz, dann wäre die gesamte Naturwissenschaft aus der Luft gegriffen.

Die Erkennbarkeit eines Naturgesetzes ist die Bedingung für eine ontologische Ordnung. Außerdem ist aber auch nötig, daß die Untersuchungsmethode richtig ist. Auch falsche Untersuchungen oder falsche Inter-

98. RÜTHERS, B., Institutionelles Rechtsdenken im Wandel der Verfassungsepochen 36.

pretationen der Ergebnisse führen zu falschen Folgen. Als ich nach Bonn vor einigen Jahren kam, wurde mir erzählt, daß die Satzungen der Universität einen nie aufgehobenen Punkt enthalten, der bestimmt, daß jeder Student das Recht hat, auf dem Universitätsgelände eine Ziege und jeder Professor eine Kuh weiden zu lassen. Vielleicht ist die Tatsache, daß heute einige auf der Wiese selbst weiden, einer falschen Interpretation dieser Satzung zuzuschreiben.

Noch ein Beispiel über LARENZ: «Im Jahre 1935 normierte der konkret-allgemeine Begriff der Rechtsfähigkeit die geminderte Rechtsfähigkeit der Juden (LARENZ, Rechtsperson und subjektives Recht — Zur Wandlung der Rechtsgrundbegriffe, in: Grundfragen der neuen Rechtswissenschaft, Berlin 1935 S. 225 (244)). Der gleiche konkret-allgemeine Begriff der Rechtsfähigkeit produzierte 1960 die prinzipielle Gleichheit und Personenwürde aller Menschen als verbindlichen rechtlichen Gehalt (LARENZ, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 1. Aufl. S. 363)»<sup>99</sup>.

Dadurch ist klar geworden, wie leicht es ist, zu einer falschen oder verworrenen Interpretation des Naturgesetzes zu gelangen<sup>100</sup>. Dies aber zu leugnen, paßt in keine naturwissenschaftliche Mentalität, obwohl die Naturwissenschaft teilweise mit Hypothesen arbeitet. Die Folge dieser Fehlhaltung ist heute in der Unstabilität der menschlichen und sozialen Gebräuche, Verhalten und grundlegenden Gesetze deutlich geworden.

Die Anerkennung einer sozialen oder Notstand-Indikation ist nicht nur moralisch zu verwerfen<sup>101</sup>, sondern sie könnte sogar für die Bürger gefährlich werden: «Endlich wollen wir auch folgendes nicht vergessen: Wenn das Recht der Eltern anerkannt wird, auf Grund der sozialen Indikation den werdenden Menschen töten zu lassen, dann entspricht diesem Recht an einer anderen Stelle grundsätzlich eine Pflicht, nämlich die, die Tötung zu vollziehen. Der Staat kann den Vollzug des Eingriffs nicht der privaten Initiative anheimgeben, weil daraus unabsehliches Unheil kommen würde. Wenn er also erklärt, in einer bestimmten Notlage dürften die Eltern die Unterbrechung der Schwangerschaft verlangen, muß er auch dafür sorgen, daß jemand sie sachgemäß durchführe. Der einzelne Arzt kann sich weigern;

99. Ebd. 50.

100. Vgl. HÖFFNER, J., Christliche Gesellschaftslehre 55-65, besonders den «Kampf um das Naturrecht» 57ff.

101. Bereits 1679 hat Papst INNOZENS XI. verurteilt, daß wenn der Fötus noch nicht beseelt ist, abgetrieben werden darf, damit das Mädchen nicht getötet oder difamiert wird: *Licet procurare abortum ante animationem foetus, ne puella deprehensa gravida occidatur aut infametur*. Prop. 34 (D-S. 2134).

wenn aber der Grenzfall eintritt, daß alle verfügbaren Ärzte sich weigern, muß der Staat einen zwingen»<sup>102</sup>.

In der berühmten Sitzung des Bundestages im Juni 1974 wurde schon dieses Geschenk für die Ärzte vorbereitet, über das außer in Fachkreisen kaum ein Wort gefallen ist:

«Art. 2 Weigerung.

I Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken.

II Absatz I gilt nicht, wenn die Mitwirkung notwendig ist, um von der Frau eine andere nicht abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung abzuwenden»<sup>103</sup>.

Das von allen Seiten mit großen Worten angepriesene Prinzip der Freiheit jedes einzelnen bei dem Schwangerschaftsabbruch gilt somit für die Ärzte nicht. Art. 2 II beinhaltet den aktiven Zwang zur «Tötungshandlung»<sup>104</sup>. Diese Art von außerplanmäßigen Henkern, ohne das es sich um Schuldige handelt, ohne Gerichtsurteil gegen den Fötus, ist mit dem medizinischen Ethos, das auf dem hippokratischen Eid aufbaut, unvereinbar und ist jedem menschlichen Gewissen zuwider. Wenn dies zu einem Konflikt des Arztes mit diesem «Gesetz» führt, fände hier jene in der Anm. 94 erwähnte Haltung des Bischofs von Washington ihre volle Berechtigung. Nicht nachzugeben ist für jeden Arzt Pflicht geworden, trotz der sicheren Gefahr der Diskriminierung, in die er durch eine solche Haltung geraten wird.

Das Gesetz schafft nicht die ethische Norm, sondern umgekehrt. Aber es ist nicht zu übersehen, daß das Gesetz doch die individuelle Ethik in der Tat leiten kann. Wo das Gesetz die Abtreibung auf keinen Fall duldet, handelt jeder Mensch, der einen Fötus oder ein Embryo umbringt, gegen sein Gewissen und weiß, daß er Unrecht tut. Wenn das Gesetz nicht existiert, fehlt dem Gewissen das Licht des Gesetzes, dann ist es nur eine Frage der Zeit, daß derselbe Mensch oder die kommende Generation das Prinzip der Unantastbarkeit des Lebens kaum weiter anerkennt. Heute kann man schon Menschen der Überzeugung finden, daß sie der Mutter sogar Unrecht täten, wenn sie einen Abort nicht vornehmen würden.

Aus welchen Gründen auch immer ist die Abtreibungsseuche ein

102. GUARDINI, R., Das Recht des werdenden Menschenlebens 12.

103. Deutsche Gesetze §§ 218-219 StGB. Stand Mai 1975.

104. Das Wort ist aus der Begründung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes entnommen (Siehe oben Anm. 91).

Damokles-Schwert über unserer Gesellschaft. Vielleicht kann man von einer dekadenten Gesellschaft kaum anderes erwarten, aber falsche Lösungen helfen gar nichts: sie verschieben die Chancen für eine richtige. Wenn der Meeresspiegel zu hoch ist, hilft es nicht, Wasser auszuschöpfen und es in die Flüsse abzuleiten. Dadurch kommt das Wasser hartnäckig wieder ins Meer. Dasselbe geschieht, wenn der Kampf gegen die Abtreibung mit einer Propaganda für die Kontrazeptiva geführt wird, da diese gerade Ursache für die Abtreibung sind.

J. JIMENEZ VARGAS legt den Finger auf die offene Wunde, wenn er schreibt: Die tägliche Erfahrung beweist, daß die Abtreibung kaum der erste Schritt in der Praxis ist. Das sieht man deutlich, wenn man die Voraussetzungen, die Haltung und die Änderung im Verhalten der Frauen oder der Familie, die einen Abort zu verantworten haben, analysiert... z.B. kommt der Fall häufig vor, daß irgendjemand die Pille als idealen Ovulationshemmer nimmt, oder als ob sie ein regulierender Faktor der Ovulation wäre. Wenn diese Frauen feststellen, daß die Pille pathologische Nebenwirkungen für sie verursacht —oft genügt auch die bloße Angst vor möglichen Nebenwirkungen—, dann bewilligen sie ohne weiteres das Intrauterinpessar (Nidationshemmer)<sup>105</sup>. Vergleicht man, was diese Leute vor und nach der Benutzung der Pille über die früh abortiven Methoden meinten, versteht man, daß sie auf die letzte Meinung nur deshalb gekommen sind, weil sie damit angefangen haben, die Pille als vermutlichen Ovulationsregulator zu benutzen. Die Kasuistik beweist, daß die Kontrazeptiva zur Abtreibung geführt haben, und dies fordert einen viel realistischen Plan als bisher<sup>106</sup> für den Kampf gegen den Abort... Die Kontra-

105. Es gibt Autoren, die offen zugeben, daß die Einführung der Pille als regulierender Faktor der Ovulation nur eine erste Stufe für eine Steigerung auf sichere Methoden war.

106. Die Deutsche Bundesärztekammer sagt in ihrem Votum zur Reform des § 218 am 29.3.1974: «Die Ärzteschaft (wird) sich mit aller gebotenen Intensität der selbstverständlichen Aufgabe widmen, die Bevölkerung über Fragen der Empfängnisregelung und der Familienplanung verantwortungsbewußt zu beraten». Diese neue Aufgabe, die die Bundesärztekammer (gern) übernehmen will, und die sie damals geschickt im Sinne einer gewissen Neutralität formulierte, wird zuletzt in der konkreten Form der Antikonzeptiva folgenderweise verstanden: In ihren «Leitsätzen zur Verordnung oraler Kontrazeptiva» vom 29.8.1975 geht die Bundesärztekammer davon aus, 1) daß die «ärztliche Verordnung» sogar den Bereich von «gesunden Frauen und Minderjährigen» trifft, und 2) daß dabei der einzige Grund für diese «ärztliche Verordnung» die Kontrazeption ist.

Die Ärztekammer setzt sich für hormonale Kontrazeptiva ein, in deren Bereich sie nur Beschränkungen physiologischer Art sieht. Darüberhinaus befürwortet sie den Pessar —«Falls mit einer zuverlässigen Anwendung gerechnet werden kann, sollte an die Verordnung der Minipille gedacht werden»— und alle Arten unbestimmter Methoden

zeptiva veranlassen eine generalisierte Verachtung vor dem menschlichen Leben, dieselbe Verachtung, die in vielen Aspekten im Bereich der Abtreibung wieder auftaucht<sup>107</sup>.

Das Problem der Abtreibung ist eigentlich das, was gegen den Himmel schreit im Trend unserer Zivilisation. Aber es ist nur eine Spitze von einem großen Eisberg. Wir könnten eine Stichprobe in verschiedenen Punkten durchführen: Der Analyse über die Angst vor dem Kinde, Verunsicherung vor der Zukunft, Klima in der Familie, Mut zum Risiko, Panik vor dem Schmerz, Schizophrenie zwischen erzieherischen Worten und dem eigenen Leben, Phantasie-Idole und Selbsterkenntnis usw. usf. Alles würde uns zu demselben Ergebnis führen. Der Abort ist nur ein Hügel in einem Gebirge, keine einsame Spitze. Als Gegensatz klingen noch mit erfrischender Aktualität jene Worte des BRIEFES AN DIOGNET, Erbe der ersten Christen: «Sie (Die Christen) heiraten wie alle, sie zeugen auch Kinder, aber sie setzen die Gezeugten nicht aus»<sup>108</sup>.

—«Für die Pille-Pause muß eine andere kontrazeptive Methode empfohlen werden». (BUNDESÄRZTEKAMMER, Leitsätze zur Verordnung oraler Kontrazeptiva, 29.8.1975, 2522).

So setzt sich die Bundesärztekammer nolens volens jenem Wunsch entgegen, den sie 1974 äußerte: «...um auf diesem Weg dazu beizutragen, daß die Zahl unerwünschter Schwangerschaften und damit die Zahl medizinisch nicht angezeigter Abtreibungen gesenkt werden kann» (BUNDESÄRZTEKAMMER, Votum zur Reform des § 218 St, 29.3.1974, 1059).

107. JIMENEZ VARGAS, J., *Contraceptivos* 400-402.

108. BRIEF AN DIOGNET V., 6. In: FUNK, *Opera Patrum Apostolicorum* I, 319.

## ABKURZUNGEN

AAS	Acta Apostolicae Sedis
ASS	Acta Sanctae Sedis
BKV	Bibliothek der Kirchenväter
BullLux	Magnum Bullarium Romanum (Benedikt XIV., Hrsg.).
CIC	Codex iuris canonici
CCL	Corpus christianorum latinorum
DÄ	Deutsches Ärzteblatt
D-S	Denzinger-Schönmetzer
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
HK	Herder Korrespondenz
PG	Migne, Patrologia: Series graeca
PL	Migne, Patrologia: Series latina



## ZITIERTE BIBLIOGRAPHIE

1. ACTA APOSTOLICAE SEDIS, Typis Polyglottis Vaticanis 1909ff. 2. ACTA SANCTAE SEDIS, Romae 1865 (1.Bd., Pius IX) bis 1908 (41.Bd., Pius X). 3. ALBERTARIO, Introduzione storica allo studio del diritto romano giustiniano I. Milano 1935. 4. ARISTOTELES, De generatione animalium. Les belles lettres, Paris 1961. 5. ÄRZTE, XXIV. Generalversammlung des Weltärztebundes, Oslo 1970. D. Ä. 13 (1972) 731. 6. —DEUTSCHLAND: Stellungnahme deutscher Frauenärzte zum Problem der Schwangerschaftunterbrechung in Rhamen der Strafrechtreform 13.5.1971 (Sonderdruck). 7. —Bundesärztekammer: Votum zur Reform des § 218 StGB 29.3.1974. D. Ä 15 (1974) 1059. 8. —Bundesärztekammer: Leitsätze zur Verordnung oraler Kontrazeptiva 29.8.1975. D. Ä. 37 (1975) 2521 ff. 9. —ENGLAND: Über das Abtreibungsgesetz. "The Times" 25-26.5.1969. 10. —FRANKREICH: Über die Änderung des Abtreibungsstrafgesetzbuches. "Le Monde" 7.6.1973. 11. ATHENAGORAS VOM ATHEN, Bittschrift für die Christen. In: PG 6, 899-972. 12. BARRAI, I, Menschliche Genetik und öffentliche Gesundheit. In: Forschung 71, Fischer, Frankfurt/M. 1970. 13. BASILIUS, Breif an die Amphiloichius über Kanones. In: PG 32, 694ff. 14. BAUS, Karl. In: JEDIN, J. (Hrsg.), Handbuch der Kirchengeschichte, Herder, Freiburg 1965 (Bd. 1). 15. BEDA VENERABILIS, De remediis peccatorum. In: PL 94, 567ff. 16. BENEDIKT XIV. (Hrsg.), Magnum Bullarium Romanum. H. A. Gosse, Luxemburgi 1727ff. 17. BENEDIKT XV, Konstitution Providentissima mater ecclesia, 27. 5.1917. In: AAS 9, 2 (1917) 5ff. 18. BIONDI, Il diritto romano cristiano. Milano 1953. 19. BINDING-HOCHE, Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens. Ihr Mass und ihre Form. F. Meiner, Leipzig 1920. 20. BISCHOSFONFERENZ: DEUTSCHLAND: Stellungnahme des Kommissariats der Deutschen Bischöfe, 29.5.1972. München 1972. 21. —Hirtenschreiben der deutschen Bischöfen zum Schutz des ungeborenen Lebens, 25.4.1973. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz. München 1973 (Sonderdruck). 22. —Erklärung von Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz, Würzburg 26.1.1976. 23. —SKANDINAVIEN: Erklärung bezüglich Abtreibung. HK 10 (1971). 24. —SCHOTLAND: Telegramm bezüglich Abtreibung. "The Times" 26.3.1969. 25. —USA: Erklärung über die Abtreibung. "New York Times" 15.2.1973. 26. BORROMÄUS, Karl, Poenitentiale Mediolanense. In: WASSERSCHLEBEN, F. W. H., Die Bussordnungen... 705ff. 27. BOSCH, F. W., FamRZ 3 (1973). 28. BRESCH, C., Klassische und molekulare Genetik. Springer, Berlin-Heidelberg-New York 1965. 29. BRIEF AN DIOGNET, In: Funk, F. X., Opera Patrum apostolicorum I, 319. (BKV, Die Schriften der apostolischen Väter. Kosel, Kepmten 1869). 30. BÜCHNER, Franz, Die Frühentwicklung des menschlichen. Embryos in der Sicht des Keimstoffwechsels. FamRZ 3 (1973) 116. 31. —Mensch von Anfang an. In: "Reform § 218". Zeitung vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (Hrsg.) 1973. 32. CALLAHAN, Dan, Abortion: Law, choice and morality. Mcmillan, New York 1970. 33. CARAMUEL, Joannes, Theologia moralis fundamentalis, II. Buch. Lyon 1676. 34. CLARK, Collin, Population growth and land Use. McMillan, London 1967. 35. —Die Menschheit wird nicht hungern (Starvation or Plenty?). Lubbe, Bergisch Gladbach 1970. 36. —"The Tablet", 25.9.1971. 37. —Population. ICU Papers 1, Rom 1973. 38. —Der Mythos der Überbevölkerung (The Myth of Overpopulation). Adamas, Köln 1975. 39. CODEX IURIS CANONICI (Kirchliches Gatzbuch). Romae 1917. 40. CONRAD, Hermann, Deutsche Rechtsgeschichte. Müller, Karlsruhe 1962, 2. Auf. 41. CORPUS CRISTIANORUM LATINORUM, Brepols, Turnholti 1954 ff. 42. DENZINGER-SCHÖNMETZER, Enchiridion Symbolorum. Herder, Freiburg 1964, 34. Auf. 43. DICTIONNAIRE DE THEOLOGIE CATHOLIQUE, Letouzey et Aue, Paris 1923 ff. 44. DIDACHE oder LEHRE DER 12 APOSTEL, In: FUNK, F. X., Patres apostolici. 45. DIELS, Hermann; —KRANZ, Walther (Hrsg.) Fragmente der Vorsokratiker. Weidmann, Berlin 1961. 46. DÜRING, Kommentar zum Grundgesetz. In: MAUNZ-DÜRING-HERZOG, Ebd. München 1971. 47. ELIOT, Thomas Stearns, Der Familientag (The Family Reunion). Suhrkamp, Berlin 1966. 48. EPHRÄM DER SYRER, Rede über die Gottesfurcht und den jünsten Tag. In: LAMY, T. J., S. Ephraem Syri... Bd. 3 (BKV, Bd. 22). 49. FLORENTINUS, Hieronimus, Disputatio de ministrando baptismo humanis foetibus abortivorum. Ex Typographia Hyacintii Pacii, Lucae 1665. 50. FRISCH, Max, Homo faber. Suhrkamp, Frankfurt/M. 1957. 51. FUNK, Franciscus Xaverius, Opera Patrum apostolicorum. Tübingen 1881/87. 52. FYENS, Thomas, De formatrice foetus liber, in quo ostenditur animam rationalem infundi tertia die. Antuerpuae 1620. 53. GALEN, Opera omnia. (KÜHN, K. G., Hrsg.). Leipzig 1821. 54. GELLIUS, Aulus, Die attischen Nächte (Noctes Atticae). HOSIUS, Carolus (Hrsg.). Teubner. (Nachdruck) Stuttgart 1959. 55. GERHARDT, Rudolf, Kein Gnadentod für 'Euthanasie' - Verfahren (Nach eiem umstrittener Urteil des Bundesgerichtshofes). "Frankfurter Allgemeine Zeitung" 21.6.1974. 56. GESETZE: BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND: Wortlaut des Fünften Strafrechtsreformgesetzes Deutsche Gesetze: SCHÖNFELDER (Hrsg.), Beck, München 1975. 57 —Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes 25.2.1975. Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 13 (1975) 573 ff. 58 —Strafgesetzbuch: 2. Strafrechtsreform. Beck, München 1971. —vgl.: -Lex. -Codex Iuris Canonici. GRATIAN, Decretum magistri Gratiani, oder: Concordia discordantium canonum. (E. Freidberg, Hrsg.). Leipzig 1879. 60. GREEFF, E. de, vgl. GROSSOUW, W., u. a. 61. GREGOR III. Ex Patrum dictis Canonumque sententis (Exceptum de diversis criminibus). In: PL 89, 587. 62. GREGOR IX, "Decretalium D. Gregorii Papae IX compilatio" oder "Liber extra". Bulla Rex Pacificus, 5.9.1234. (E. Freidberg, Hrsg.). Leipzig 1881. 63. GREGOR XIV., Konst. Sedes apostolica, 31.5.159. In: Bull Lux 2. Bd. 64. DIE GRICHISCHEN CHRISTLICHEN SCHRIFTSTELLER DER ERSTEN DREI JAHRHUNDERT, Hinrichs'sche Buchhandlung, Leipzig 1916. 65. GROSSOUW, W. —DE WAELENS, A. —DE GREEFF, E., Studies over de Angst. Rialp, Madrid 1962. 66. GROUCHY, Jean de, Les nouveaux pygmalions. Gauthier-Villars, Paris-Bruxelles-Lausanne-Montréal 1973. 67. GUARDINI, Romano, Das Recht des werdenden Menschenlebens. Presseamt des Erzbistums Köln 1973. 68. GURY, Joanne Petro, Compendium Theologiae Moraliss. J. Manz, Ratisbonae 1874, 5 Auf. 69. HEENAN, Brief bezüglich Abtreibung. "The Times", 26.3.1969. 70. HEMERKE, Edgar, Neutestamentliche Apokryphen. Mohr, Tübingen-Leipzig 1904. 71. HIPPOKRATES, Oeuvres complètes d'Hippocrate. Littré, Paris 1839 ff, 10 Bde. 72. HIPPOLYT VON ROM, *Refutatio omnium haeresium*. In: Die griechischen christlichen Schriftsteller... Bd.3 (BKV, Bd. 40). 73. HOCHÉ, vgl. BINDING. 74. HÖFFNER, Joseph, Interview der KNA, 21.2.1972. Presseamt des Erzb. Köln 1972. 75. —Interview der Kirchenzeitung des Erzbistums Köln, 14.4.1972. Presseamt des Erzb. Köln 1972. 76. —Interview der KNA 9.11.72. Presseamt des Erzb. Köln 1972. 77. —Die bischöfliche Verlautbarungen zur Friestenlösung, 21.3.1973. Presseamt des Erz. Köln 1973. 78. —Christliche Gesellschaftslehre. Presseamt des Erzbistums Köln 1975. 79. INCIARTE, Ferdinand, The Soul-body problem in Aristotle. Vortrag in der Maschusetts University, 1975 (Pro Manuscript). 80. INNENZENZ III., Antwort vom 4.10.1211. In: PL 216, 469. 81. INNENZENZ XI., Veurteilung des Hl. Officium am 2.3.1679. In:



D.S. 2101 ff. 82. JACHERTZ, N., Klischees die sich allzu gut verkaufen. D. Ä. 31 (1971). 83. JEDIN, Hubert, vgl. BAUS, K. 84. JIMENEZ VARGAS, J. - LOPEZ GARCIA, G., Aborto y contraceptivos. Ed. de la Universidad de Navarra, Pamplona 1973. 85. JIMENEZ VARGAS, Juan, Contraceptivos. In: Persona y Derecho (Pamplona) 1 (1974) 375 ff. 86. JOHANNES XXIII., Enz. Mater et magistra, 15.5.1961. In: AAS 53 (1961) 401-464. 87. —Enz. Pacem in terris, 14.4.1963. In: AAS 55 (1963) 257-304. 88. JONGBLOET, P. H., Mental and physical Handicaps in connection with overripeness ovopathy. STENFERT, H. E., —KROESE, N. V. (Hrsg.). Leiden 1971. 89. JUVENAL, D., Junii, Satirae. Reprogr. Nachdr. von Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1967. 91. KIRCHENVÄTER (BIBLIOTHEK DER KIRCHENVÄTER). Kösel, München 1924 ff. (Wenn die 1. Auf.—Kempen 1869— zitiert wird, wird es ausdrücklich bemerkt). 91. KIRCHHOFF, Heinz, Frauenarzt und sog. Friestenlösung. In: FamRZ (1973) 119. 92. KISHON, Ephraim, Noah's Ark, Tourist Class (Arche Noah, Touristenklasse). ro ro ro, Reinbeck b. Hamburg 1974. 93. KLEMENS XI., Dekret des Hl. Officium, 5.4.1713. In: SORIA, J. L., Questioni di medicina pastorali. 94. KONZILIEN: VON ANKYRA. In: TEJADA Y RAMIRO, J., Colección de cánones... 95. VON BRAGA II. In: TEJADA Y RAMIRO, J., Colección de cánones... 96. VON ELVIRA (ILLIBERITANUM). In: TEJADA Y RAMIRO, J., Colección de cánones... 97. VON MAINZ I. In: MANSI, J. D., 14, 909. 98. —IN-TRULLO. In: Pontif. commissione per la redazione del código di diritto canonico orientale. 99. —VON LLEIDA. In: TEJADA Y RAMIRO, J., Colección de cánones...: C. de Lérida. 100. —ZU VATAKAN II. Dokumente. Paulinus, Trier 1965 ff. 101. —VON WORMS. In: MANSI 15, 876. 102. LAMY, T. J., S. Ephraem Syri hymni et sermones. Mechliniae 1882-1902, 4 Bde. 103. LAUBENTHAL, F., Hirn und Seele. "Naturwissenschaft und Theologie". Nr. 4 (Sonderdruck). 104. LEJEUNE, Jérôme, Über den Beginn des menschlichen Lebens. In: Die Herausforderung der vierten Welt (Lindenthal-Institut Colloquium). Adamas, Köln 1973. 105. LEO XIII., Antwort der Hl. Pönitentiarie 10.3.1886. In: D-6. 3185-3187. 106. —Dekret des Hl. Officium 14.12.1887. In: ASS 20 (1887/88) 398 ff. 107. —Antwort des Hl. Officium 14.8.1889. In: AAS 22 (1889/90) 748. 108. —Antwort des Hl. Officium, 24.7.1895. In: ASS 28 (1895/96) 383. 109. —Antwort des Hl. Officium, 4.5.1898. In: ASS 30 (1897/98) 703 f. 110. —Antwort des Hl. Officium 5.3.1902. In: ASS 35 (1903/03) 162. 111. LESKY, Erna, Die Zeugungs- und Vererbungslehre der Antike und ihr Nachwirken. "Akademie der Wissenschaften und der Literatur" 19 (1850). Steiner, Wiesbaden 1951. 112. LEWIS, Clive Staple, The Problem of Pain (Über den Schmerz). Hegner, Köln-Olten 1954. 113. Lex Alamannorum. In: Monumenta Germaniae Historica, Legum Sectio I, Tomi V, Pars I (1938). 114. —Lex Baiwariorum. In: Monumenta Germaniae Historica, Legum Sectio I, Tomi V, Pars II (1926). 115. —Lex Wisigothorum. In: Monumenta Germaniae Historica, Legum Sectio I, Tomus I (1902). 116. LIGUORI, Alfons Maria de, Theologia moralis. Marietti, Taurini 1846. 117. LIMBURG, Klaus, Porphyrius, die Beseelung des Embryos. Dis. Universität Köln (Altphilologie) 1975 (Pro Manuskript). 118. LOPEZ GARCIA, G., Aborto y contraceptivos. vgl. JIMENEZ VARGAS, J. 119. MANSI, Ioannes Dominicus, Sacrarum conciliorum nova et amplissima collectio. Paris-Leipzig 1901 ff, 56 Bde. 120. MAUNZ, vgl. DÜRIG. 121. MAUSBACH, Josef —ERMECKE, Gustav, Katholische Moraltheologie. Aschendorff, Münster 1961, 10. Auf. 122. MCGUINITY, D. J., "Montreal Star", 1.5.1969. 123. MIGNE, Jacques P., Patrologie: Series graeca (PG); Series latina (PL). Paris 1844 ff. 124. MONUMENTA GERMANIAE HISTORICA (MGH), Legum Sectio I: Legem nationum germanicorum. Hannoverae 1902 ff. 125. NAGGAN, L. - MCMAHON, B., Ethnic differences in the prevalence of anencephaly and spina bifida in Boston, Massachusetts. "New Engl. J. Med."

277 (1967) 1119. 126. NAVARRO RUBIO, Emilio, El momento de la unión del alma con el cuerpo. Public. del Estudio General de Navarra, Pamplona 1957. 127. NIEDERMAYER, Albert, Handbuch der speziellen Pastoralmedizin. Herder, Wien 1950 ff. 128. NOLLI, Gianfranco, Biblia Sacra. Officium libri catholici, Romae 1955. 129. OVERSTREET, E. W., Papel del hospital universitario para resolver los problemas del recurso del aborto legal. "Clínicas Obstet. y Ginecol." (Interamericana) 12 (1971) 1243. 130. OVID, Fasti. BÖMER, Franz (Hrsg., über u. komm) Winter, Heidelberg 1957/58. 131. —Liebesgedichte (Amores). MARG, Walter —HARDER, Richard (Hrsg.). Heimeran, München 1968, 3. Auf. 132. PAUL VI., Ansprache vom 9.12.1972. In: AAS 64 (1972) 737. 133. —KONGREGATION FÜR GLAUBENSLEHRE, Erklärung vom 18.11.1974 (De aborto procurato). In: AAS 66 (1974) 730 ff. (Übersetzung von H. K. 1 (1975) 18 ff). 134. PETRUS (Offenbarung des Petrus), vgl. HEMECKE, E., Neutestamentliche Apokryphen. 135. PIUS IX., Konst. Apostolicae sedis, 4.10.1869. In: ASS 5 (1869) 287 ff. 136. PIUS XI., Enz. Casti connubii, 31.12.1930. In: AAS 22 (1930) 541 ff. 137. PIUS XII., Dekret des Hl. Officium 27.11.1940. In: AAS 32 (1940) 553 f. (Mord Seiten des Staates). 138. —Ansprache vom 12.11.1944. Discorsi e radiomessaggi, Typ. Pol. Vat. 6. Bd. S. 183 ff. 139. —Alloc. 26.11.1951. In: AAS 43, 2 (1951) 855 ff. 140. PLATO, Sämtliche Werke. L. Schneider, Heidelberg (1.Bd.). 141. PLAUTUS, Truculentum. Teubner, Stuttgart 1896. 142. Pontif. commissione per la redazione del código di diritto canonico orientale (Hrsg.). Bd.: Fonti, Fascicolo IX, Disciplina generale antike (II-IX J.). Tip. Italo-orientale, Grottaferrata (Roma) 1962. 143. QUASTEN, Johannes, Patrologie. Spectrum publishers, Utrecht-Brussels 1950. 144. RÜTHERS, Bernd, Institutionelles Rechtsdenken im Wandel der Verfassungsepochen. Gehlen, Bad Homburg v.d.H.-Berlin-Zürich 1970. 145. SAUVY, Alfred, "Le Monde" 31.8; 1 u. 2.9.1967. 146. SIXTUS V., Konst. Effraenatam, 29.10.1588. In: Pontif. commissione... Fontes I, Nr. 165, S. 308-311. 147. SORIA, José Luis, Questioni di Medicina Pastorale. Japadre, L'Aquila 1969. 148. SCHAEFER, G., Estadísticas sobre abortos en el Estado de Nueva York según un cuestionario típico. "Clínicas Obstet. y Ginecol. (Interamericana)" 3 (1971) 258 ff. 149. STEPHANUS, v., Brief Consulisti de infantibus. In: PL 200, 859. 150. STOECHEL, W. (Hrsg.), Geburtshilfe. Jena 1945. 151. STRAELEN, Henri van, Abtreibung: Die grosse entscheidung. Habel, Regensburg 1974. 152. TEJADA Y RAMIRO, Juan (Hrsg.), Colección de cánones de la Iglesia de España y de América. Madrid 1859, 2 Bde. 153. TERTULIAN, Apologeticum. In: CCL, I, 90 ff. 154. THEODORUS (Bischof von Canterbury), Poenitentiale. In: PL 99, 927. 155. THOMAS VON AQUIN, De Potentia. In: Quaestiones Disputatae II. Marietti, Taurini-Romae 1965. 156. TOPEL, B. J., Erklärung bezüglich Abtreibung. "St. Louis Review", 22.2.1973. 157. TÜNTE, Wilhelm, Ist es erlaubt, einen Menschen vor seiner Geburt zu töten?. In: "Gesprächshilfen zur Diskussion um den § 218" Bisch. Generalvikariat Münster (Hrsg.), 1972. 158. WALSH, Noel, "Le Devoir", 8.5.1969. 159. WASSERSCHLEBEN, F. W. H., Die Bussordnungen der abendländischen Kirche. Akademische Druck- u. Verlagsanstalt, Graz 1958. 160. WILLKE, J. C. and Mrs., Life or death. Hiltz Publishing Co., Cincinnati (Ohio-USA) 1972. 161. ZACCIA, P., Quaestiones medico-legales. Venetiis 1751. 162. ZACHAU, Hans Georg, Genetische Code und Anticodone. In: Forschung 71, Fischer, Frankfurt/M. 1970. 163. ZEITSCHRIFT: —"Catholic Herald", März 1973. 164. —"Daily Telegraph", London 2.3.1973. 165. —"National Catholic Register", Los Angeles 1.4.1973. 166. —"New York Catholic News", New York 8.3.1973. 167. —"The Pilot", Boston 9.2.1973. 168. —"The Sunday Telegraph", 20.4.1969. 169. —"The Sunday Times", 20.4.1969.